

Vorlage-Nr. 14/1777

öffentlich

Datum: 22.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Kaulhausen/Herr Krichel

Bau- und Vergabeausschuss	10.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen
hier: Zwischenbericht**

Kenntnisnahme:

Der dritte Zwischenbericht zum 30.11.2016 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/1777 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Althoff

Zusammenfassung:

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Ausfluss dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude im Bestand des LVR erarbeitet, die den Normen der Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich - den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der in jüngster Vergangenheit geführten Diskussion um die Frage der Partizipation bei der Herbeiführung der Barrierefreiheit in den Liegenschaften des LVR hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, der anschließend mit der LAG Selbsthilfe NRW und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte abgestimmt worden ist.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen dritten Zwischenbericht mit dem aktuellen Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen - als Anlage zu dieser Vorlage - zur Kenntnis vor.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1777:

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: Dritter Zwischenbericht

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Ausfluss dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu für die Gebäude der Zentralverwaltung Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit erarbeitet, die den Schutzzielen der Normen der Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Die Zielvereinbarung bezieht sich gemäß **Artikel 1** zunächst auf die Verwaltungsgebäude in der Zentralverwaltung in Köln Deutz, konkret auf

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Darüber hinaus gilt die Zielvereinbarung als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Da die Zielvereinbarung in diesen Punkten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände einer weiteren Konkretisierung bedarf, soll an dieser Stelle ein Verfahrensvorschlag gemacht werden. Dieser Vorschlag, der im Vorfeld auch mit der LAG Selbsthilfe NRW abgestimmt wurde, berücksichtigt, dass bei der Planung und Abstimmung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit insbesondere die Bedarfe der tatsächlichen Nutzer- und Besuchergruppen der Liegenschaften vor Ort in den Blick zu nehmen sind.

- Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des GLM zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.

- Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfefzusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Über den Fortgang der Planungen und Umsetzungen auch im Bereich der Förderschulen und der Kulturdienststellen wird jährlich gegenüber der politischen Vertretung des LVR und den Partnerverbänden der Zielvereinbarung berichtet.

Nach **Artikel 2 Abs. 3** der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW- zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe- einmal jährlich zum 30.11. des Jahres, den Stand der Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der in jüngster Vergangenheit geführten Diskussion um die Frage der Partizipation bei der Herbeiführung der Barrierefreiheit in den Liegenschaften des LVR hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, der anschließend mit der LAG Selbsthilfe NRW und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte abgestimmt worden ist.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen dritten - mit der LAG abgestimmten - Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

Der dritte Zwischenbericht zum 30.11.2016
gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit
zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den
Verbänden von Menschen mit Behinderungen**

Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)	2
Maßnahmen und Erfüllungszeit	3
LVR-Landeshaus Überarbeitungsstand	8
LVR-Landeshaus Grundriss	15
LVR-Landeshaus Außenbereich	16
Horionhaus Überarbeitungsstand	19
IBS Überarbeitungsstand	27
LVR-Haus Überarbeitungsstand	34
Deutzer Freiheit	36
Zielvereinbarung	38

3. Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)




Zu Artikel 1 Geltungsbereich Verwaltungsgebäude in Köln Deutz

Grundlage für die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden

- Landeshaus, Kennedyufer 2
- Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
- Informations- und Bildungsstätte (IBS), Hermann-Pünder-Str. 1
- LVR-Haus, Ottoplatz 2
- Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

sind die anliegenden abgestimmten Handlungslisten (Anlagen 1-5). Für die Gebäude im Eigentum des LVR, **Landeshaus, Horionhaus und LVR-Haus** wurden die Listen für den vorliegenden Bericht jeweils um Statusspalten für 2014, 2015 und 2016 mit näheren Informationen zum Umsetzungsstand ergänzt.

Der dort angegebene Status:

- rot =  noch nicht umgesetzt
gelb=  bereits abgestimmt, Umsetzung erfolgt in 2017
grün=  umgesetzt

bezieht sich auf die Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung kurzfristig (KF= bis Ende 2014) und mittelfristig (MF= bis Ende 2017) vereinbart war.

Zu den Punkten mit dem Status rot werden im Folgenden unter Artikel 2 ergänzende Erläuterungen gegeben.

Bei den angemieteten Dienstgebäuden **Deutzer Freiheit** und den Räumlichkeiten der **IBS** im KölnTriangle hat sich gegenüber 2016 der Umsetzungsstatus nicht verändert, da noch keine weiteren Absprachen mit den jeweiligen Vermietern getroffen wurden.

Um die Abstimmung mit den Vermietern zu bündeln und die Verhandlungen zu vereinfachen, wird für die angemieteten Dienstgebäude im ersten Quartal 2017 die Umsetzung der einzelnen Punkte aus der Zielvereinbarung in eine Fachplanung beauftragt. Mit dem dann vorliegenden Barrierefrei-Konzept einer Fachplanerin für Barrierefreies Bauen wird der LVR auf die jeweiligen Vermieter zugehen und in Verhandlungen treten.

Gebäude in den Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Die Zielvereinbarungen mit den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, im Wesentlichen die LVR-Kliniken sollen gemäß Artikel 1 (3) bis 2017 abgeschlossen sein. Mit dem LVR-Klinikum Düsseldorf und der LVR Klinik Mönchengladbach wurden für 2015 Zielvereinbarungen abgeschlossen. Auch mit allen anderen LVR-Kliniken wurden zwischenzeitlich entsprechende Zielvereinbarungen abgeschlossen. Die einzelnen Maßnahmenplanungen werden im Laufe des Jahres 2017 vorliegen.

Zu Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit Dienstgebäude in Köln Deutz (Zentralverwaltung)

Anlage 1 Landeshaus

1. Außenbereich des Landeshauses

Alle Punkte, den Außenbereich des Landeshauses betreffend, erforderten detaillierte Abstimmungen mit der Stadt Köln, die mittlerweile im Rahmen der Umgestaltung Rheinboulevard erfolgt sind. Der erforderliche Antrag auf Änderung eines Denkmals nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist zwischenzeitlich ebenfalls genehmigt worden. Alle relevanten Abstimmungen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bezüglich der Ausführung der Maßnahmen sind bereits erfolgt.

Die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landeshaus laufenden Baumaßnahme der Stadt Köln am Rheinboulevard geplant sind, war zunächst bis Ende 2015 vorgesehen. Aufgrund von Bauverzögerungen in der Umsetzung des Projektes Rheinboulevard, die sich noch bis Ende des Jahres 2016 hingezogen haben, wird sich die Umsetzung einzelner Maßnahmen bis Ende 2017 verzögern.

Die Punkte unter **1.1 Städtische Behindertenparkplätze** wurden im Zuge der Arbeiten zum Rheinboulevard alle erledigt. Die Planungen sehen hier den Entfall der Parkplätze zugunsten eines breiten Gehwegs vor. Im Gegenzug entstehen drei neue barrierefreie Parkplätze parallel zum Straßenverlauf. (siehe Anlage 1(Plan) und Anlage 2 (Fotos 1-5)).

Diese Maßnahmen sind weitestgehend umgesetzt.

1.2 Zuwegung für Blinde und Sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Köln. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Köln wurde von Seiten der Stadt mittelfristig nicht in Aussicht gestellt.

Die Herrichtung der Zuwegung über das Grundstück des LVR ist gemeinsam mit den oben beschriebenen Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses nun bis Ende 2017 geplant. Hier ist noch die Abstimmung der Ausführung mit den Verbänden erforderlich.

Die Umsetzung der geforderten getrennten und gesicherten Querung vor dem Horionhaus hatte die Stadt Köln mit Hinweis auf deren Haushaltslage abgelehnt. Nach weiteren Verhandlungen mit der Stadt konnte erreicht werden, dass der LVR diese Querung als eigene Maßnahme ausführen kann. Es sind zur Ausführungsart noch Abstimmungen mit der Stadt erforderlich. Die Umsetzung ist im Zuge der übrigen Maßnahmen geplant.

1.3 Rampenanlage

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der o.g. Abstimmung mit der Stadt Köln. Die Umsetzung war gemeinsam mit den oben beschriebenen Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses bis Ende 2016 geplant. Diese Maßnahmen konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden. (siehe Anlage 2 (Fotos 1-5))

2.6 WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung und wird im ersten Quartal 2017 abgeschlossen.

2.7 Die WC-Anlage beim Pförtner

Nach Prüfung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort ist diese Toilette nicht barrierefrei für Rollstuhlnutzer umzubauen. Barrierefreie WC-Anlagen stehen in den oberen Geschossen, zu erreichen über die Aufzüge, zur Verfügung. Die ständig besetzte Pforte gibt Auskunft über die Erreichbarkeit der WC-Anlagen.

Der Weg zu der WC-Anlage beim Pförtner soll jedoch in das Blindenleitsystem integriert werden. Für blinde und sehbehinderte Besucher von Veranstaltungen, die nicht auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, kann das WC angeboten werden.

Anlage 2 Horion Haus

1.2.1 Weg: Entlang des Gebäudekomplexes KölnTriangel

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Köln. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Köln wurde von Seiten der Stadt mittelfristig nicht in Aussicht gestellt. Die Herrichtung der Zuwegung über das Grundstück des LVR (Zugangsbereich zum Horionhaus) ist umgesetzt.

2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss

Die taktile Beschriftung soll in einem Gesamtkonzept für alle Gebäude der Zentralverwaltung umgesetzt werden. Hierzu sind noch Detailplanungen erforderlich. Die Umsetzung ist mittelfristig geplant. Die Pforte gibt Hinweise zum Auffinden der Toiletten.

Anlage 3 IBS Informations- und Bildungsstätte

Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt angemietet worden.

Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Als Einzelmaßnahme wurde bereits in 2014 die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert. Mittlerweile sind weitere Maßnahmen, die der Tabelle zu entnehmen sind, umgesetzt worden.

Die noch offenen Punkte, im Wesentlichen die Zuwegung zum und innerhalb des Gebäudes, liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR. Die Punkte fließen in eine Fachplanung ein, die dann Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter werden.

Anlage 4 LVR-Haus

2.2 WC-Anlage für Fußgänger (Damen-WC)

Die taktile Beschriftung sollte in einem Gesamtkonzept für alle Gebäude der Zentralverwaltung umgesetzt werden. Hierzu wären noch Detailplanungen erforderlich. Eine Einbeziehung des LVR-Hauses wird jedoch voraussichtlich nicht mehr erfolgen, da vorgesehen ist, das Gebäude zugunsten eines modernen Neubaus abzureißen. Im Zuge der Planungen für den Neubau werden alle Belange des barrierefreien Bauens in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Anlage 5 Deutzer Freiheit

Die Räumlichkeiten sind vom LVR angemietet worden. Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Abstimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurde bereits die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert.

Die noch offenen Punkte liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR. Die Punkte fließen in eine Fachplanung ein, die dann Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter werden.

Die Kennzeichnung dieser Maßnahmen in Gelb ‚mit dem Vermieter abzustimmen‘, wurde in der ursprünglichen Tabelle der Zielvereinbarung versäumt und wurde schon mit dem letzten Bericht nachgeholt.

Zu Artikel 3 Weitere Maßnahmen

Die übrigen Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens

Neben allen Neubauplanungen, bei denen immer ein detailliertes Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt wird, hat sich der LVR verpflichtet, für alle Bestandsgebäude eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen und notwendige Maßnahmen sukzessive umzusetzen.

Derzeit sind die folgenden priorisierten Projekte im Bereich der Kultur- und Förderschulbauten in Planung und Abstimmung:

Kulturbauten:

- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-LM Bonn
- Max-Ernst-Museum Brühl

Hierfür liegen Gutachten von Fachplanern mit konkreten Handlungsempfehlungen und Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen vor.

Diese sind bereits mit den Museumsleitungen und den Schwerbehindertenvertretungen des Fachdezernates abgestimmt. Derzeit werden die Ausführungsplanungen erstellt. Die jeweiligen erforderlichen Durchführungsbeschlüsse der politischen Gremien zur Umsetzung der Maßnahmen liegen nun vor. Die Durchführung der teilweise umfangreichen Maßnahmen im Bereich der Freilichtmuseen, die auch in enger Abstimmung mit Rücksicht auf besucherstarke Ausstellungen und Veranstaltungen nur schrittweise erfolgen kann, ist für 2016/2017/2018 geplant.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Freilichtmuseen auf die Schaffung eines barrierefreien Rundgangs gelegt, für den aufgrund der topographischen Verhältnisse in den Museumsgeländen weitreichende tiefbauliche Arbeiten erforderlich sind.

- LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg

Der Museumsstandort wird im Rahmen der Neukonzeption ‚Vision 2020‘ barrierefrei geplant. Die Entwurfsplanung ist bereits abgestimmt. Ein entsprechender Durchführungsbeschluss der

politischen Gremien liegt vor. Derzeit erfolgt die Genehmigungsplanung. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist für 2018/2019 geplant.

Förderschulen:

Alle Schulstandorte sollen langfristig barrierefrei gestaltet werden. Grundsätzlich sollen die erforderlichen Maßnahmen im Zuge von anstehenden Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt werden.

- Christophorusschule Bonn, Waldenburger Ring

An diesem Schulstandort standen größere Sanierungsmaßnahmen und Umbauten an. Im Rahmen der Planung dieser Maßnahme wurde das Schulgebäude auf Defizite in der Barrierefreiheit untersucht und ein Handlungskonzept aufgestellt, abgestimmt und im Zuge der Sanierung nun umgesetzt. Die Maßnahme ist abgeschlossen.

- Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Gräulinger Str.

An diesem Schulstandort werden in nächster Zeit ebenfalls größere Sanierungsmaßnahmen sowie eine Schulerweiterung umgesetzt. Im Rahmen der Planung dieser Maßnahme wurde das Schulgebäude auf Defizite in der Barrierefreiheit untersucht und ein Handlungskonzept aufgestellt. Die Gesamtmaßnahme soll im ersten Quartal den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die Umsetzung ist für 2018/2019 geplant.

- Karl-Tiedenberg-Schule Düsseldorf, Lärchenweg
- Max-Ernst-Schule Euskirchen, Augenbroicher Str.
- Christy-Brown-Schule Duisburg, Kalthoffstr.

Für diese Schulstandorte werden derzeit Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit mit Kostenschätzungen aufgestellt und sukzessive umgesetzt.

An folgenden weiteren Schulstandorten werden derzeit detaillierte Konzepte erstellt:

- Berufskolleg Düsseldorf (Altbau), Gräulinger Str.
- Donatusschule Brauweiler, Donatusstr.
- Louis Braille Schule Düren, Meckerstr.
- Schule am Volksgarten in Düsseldorf, Brinkmannstr.

Es ist geplant, in 2017 für vier weitere Schulstandorte Barrierefrei-Konzepte zu erstellen.

Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, mit Ausnahme dringender Vorab-Maßnahmen, im Zuge von anstehenden Sanierungsmaßnahmen nach einer Prioritätenliste.

Weitere Liegenschaften im Kultur- und Schulbereich werden derzeit in Abstimmung mit den Fachbereichen untersucht und deren Umsetzung für die folgenden Jahre priorisiert.

Darüber hinaus wird grundsätzlich in allen Liegenschaften, wo größere Umbau- oder Sanierungsarbeiten durchzuführen sind, die Barrierefreiheit der Liegenschaft überprüft und ggf. nach Erfordernis angepasst.

Kontinuierliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Oktober 2014 und August 2015 wurden alle mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Inhouse-Schulungen weitergebildet. In 2016 haben einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an vertieften Schulungen der Architektenkammer teilgenommen.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise wurden drei Planerinnen zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach ausgebildet und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab.

Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs 31 die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die ausgebildeten Fachplanerinnen haben im Laufe des Jahres 2016 an Fachforen zum barrierefreien Bauen teilgenommen.

Zu Artikel 4 und 5 Obliegenheit der Verbände und Zusammenarbeit und Nichterfüllung

Da die Zielvereinbarung in diesen Punkten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände einer weiteren Konkretisierung bedarf, soll an dieser Stelle ein Verfahrensvorschlag gemacht werden. Dieser Vorschlag, der im Vorfeld auch mit der LAG Selbsthilfe NRW abgestimmt wurde, berücksichtigt, dass bei der Planung und Abstimmung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit insbesondere die Bedarfe der tatsächlichen Nutzer- und Besuchergruppen der Liegenschaften vor Ort in den Blick zu nehmen sind.

- Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des GLM zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.
- Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplaner und Fachplanerinnen erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Über den Fortgang der Planungen und Umsetzungen auch im Bereich der Förderschulen und der Kulturdienststellen wird jährlich gegenüber der politischen Vertretung des LVR und den Partnerverbänden der Zielvereinbarung berichtet.

Anlage 1 Plan Außenanlagen Landeshaus/ Hermann-Pünder-Str.

Anlage 2 Fotos Landeshaus Rampe und Hermann-Pünder-Str.

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 3

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB im Januar 2017

Landeshaus
Überarbeitungsstand

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
1. Außenbereich des Landeshauses									
1.1 Städtische Behindertenparkplätze									
Die drei als Behindertenparkplätze ausgewiesenen Parkplätze am Hyatt Hotel haben mit 3 m, 3,20 m und 3,40 m nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,50 m. Anmerkung: Sie müssten auf 3,50 m Breite und 5,00 m Länge nachgebessert werden.	X							Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht).	
Außerdem fehlt für Rollstuhlnutzer ein Hinweisschild zur barrierefreien Auffahrmöglichkeit auf den Bürgersteig beim Landeshaus (oder Horion-Haus) sowie zur dortigen Rampe. (Die Rollstuhlnutzer müssen einen viel zu langen Weg auf der Straße zurücklegen, bevor sie eine Auffahrmöglichkeit erreichen.) Es müsste deshalb eine neue Auffahrmöglichkeit zur Rampe hin geschaffen werden. Aus unserer Sicht empfehlenswert an der Stelle, wo sich – mit Sicht auf das Landeshaus – links neben der „künstlerischen Anrampung“ der erste Parkplatz auf dem Seitenstreifen befindet.	X							Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und anliegende Fotos).	
Auch der gegenüber dem Horion-Haus auf der Seite des Landeshauses bei den Parkbuchten befindliche und als solcher ausgewiesene allgemeine städtische Behindertenparkplatz ist mit nicht einmal 3 m Breite nicht DIN-gerecht. Dieser müsste DIN-gerecht (3,50 m Breite/5,00 m Länge) angepasst werden mit einer DIN-gerechten Zufahrtmöglichkeit zur Rampe des Landeshauses in unmittelbarer Nähe. Anmerkung: Die DIN-gerechte Nachbesserung der städtischen Behindertenparkplätze müsste in Verhandlungen mit der Stadt Köln erreicht werden.				X				Der LVR hat die Thematik angesprochen. Änderungen von seiten der Stadt Köln ist nicht geplant.	
1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus									
Auf der Bürgersteigseite des Landeshauses muss die von der Stadt begonnene Blindenleitlinie, die den Weg vom Bahnhof Deutz bzw. der Bushaltestelle weist, nicht notwendigerweise fortgeführt werden, da die Rasenkantsteine als innere Leitlinie für eine ebensolche leitende Funktion benutzt werden können.	X							Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". Die Maßnahme wird nach Abschluss der Arbeiten "Rheinboulevard" und "neue Kälteversorgung Landeshaus" umgesetzt; voraussichtlich bis Ende 2017.	

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Die Rasenkantsteine entlang laufend ist in Höhe des Überweges/im Bereich der linken Seite der Querung zum Horion Haus hin, taktil und optisch kontrastreich auf diesen sog. ungesicherten Fußgängerüberweg hinzuweisen. Von „ungesichert“ spricht man dann, wenn die Fußgänger am Überweg gegenüber den Fahrzeugen nicht bevorrechtigt sind. Das ist hier nicht der Fall, weil es sich weder um einen Überweg mit Zebrastreifen noch um einen mit Lichtsignalanlage handelt. Anmerkung: In Verhandlungen mit der Stadt sollte erreicht werden, hier noch einen gesicherten Fußgängerüberweg zu installieren.				X				Die Stadt Köln lehnt eine Umsetzung ab.	
Unabhängig davon sollte hier eine sog. getrennte und gesicherte Querung installiert werden, um der unterschiedlichen Klientenschaft des LVR gerecht zu werden – nämlich den Bedürfnissen von Rollstuhl- und Rollator-nutzern einerseits mit einer Nullabsenkung und den Blinden und Sehbehinderten mit einer taktil erfassbaren Bordsteinkante andererseits. Sofern es bei der ungesicherten Querung bleiben sollte, müsste diese als getrennte Querung folgendermaßen taktil eingebunden werden. Am Rasenkantstein, in Höhe der Querung für Blinde und Sehbehinderte müsste ein 90 x 90 cm großes Noppenfeld/kontrastierend zur Umgebungsplattierung auf die im 90°-Winkel befindliche, taktil erfassbare Querung hinweisen. An der Querung selbst ist in 1 m Breite eine 6 cm Kante vorzusehen. Diese ist mit einem 60 cm tiefen vorgelagerten Rippenfeld als Richtungsfeld, kontrastierend zur Bordsteinkante, auszustatten. Seitlich an die 6 cm-Kante schließt sich ein 50 cm breites und 3 cm hohes Übergangsfeld an, das mit einem Sonderbord in einen mindestens 1 m breiten auf 0 abgesenkten Bereich mündet. Der auf 0 abgesenkte Bereich wird in 60 cm Tiefe mit einem sog. Sperrfeld durch quer verlegte kontrastierende Rippenplatten für blinde/sehbehinderte Fußgänger „gegen ungewolltes Überlaufen“ abgesichert.	X							auf LVR Grundstück (Seite Landeshaus) umsetzbar, Straße und Horion-Seite städtisch! Die Umsetzung einer gesicherten Querung lehnt die Stadt Köln ab. November 2016: Die Verhandlungen mit der Stadt Köln dauern noch an. Grundsätzlich ist die geteilte Querung vorgesehen; es besteht noch Abstimmungsbedarf mit der Stadt Köln (siehe Vermerk Stadt Köln).	
Die Rasenkantsteine weiter entlang laufend, ist in Höhe der Abschrägung zur Rampe folgender taktiler Hinweis auf die Rampe auf dem Boden zu installieren: Als Auffindestreifen ein quer zur Laufrichtung, über die gesamte Breite des Bürgersteigs verlegter, 60 cm tiefer Steifen aus Rippenplatten. Diese werden in Laufrichtung parallel zum Rasenkantstein verlegt.	X							Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und Fotos).	
Im Folgenden sollte der Bordstein in Höhe des letzten Parkplatzes auf 3 cm abgesenkt werden, um für Rollstuhlfahrer, die von den Behindertenparkplätzen beim <u>Hyatt-Hotel</u> anrollen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Straße in Höhe der Rampe zu verlassen. Für Blinde und Sehbehinderte muss diese Auffahrt durch ein kontrastreich gestaltetes Sperrfeld aus quer verlegten Rippenplatten abgesichert werden.	X							Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Durch Umsetzung der Rheinboulevards (Maßnahme der Stadt Köln) erledigt.	
Das Bürgersteigende ist an der Stelle, wo die Parkbuchten beginnen, kontrastreich durch ein 60 cm tiefes Noppenfeld über die gesamte Breite des Steigs kenntlich zu machen.	X							Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard".	
1.3 Die Rampenanlage									
Die unter 1.3 bis 2.3 rot hinterlegten Maßnahmen <u>will</u> der LVR umsetzen; es sind aber Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich!									
Die Plattierung der Rampenanlage müsste überarbeitet werden.	X							Die Planung ist abgeschlossen; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard" (vorauss. 2016). Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung (siehe Bericht und Fotos).	
Bei der Gelegenheit ist zu überprüfen, ob die Ruhepodeste DIN-gerecht ausgearbeitet werden können, auf 150 cm Länge und x 120 cm Breite	X							wie vor	

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Für blinde und sehbehinderte Besucher ist die Rampe unten vor und oben nach dem Antritt über die gesamte Breite mit einem 60 cm tiefen, kontrastierenden Noppenfeld in Laufrichtung auszustatten.	X							wie vor	
Bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe sollte auch abgesprochen werden, ob nicht beidseits oder zumindest einseitig – zum Strauchbeet hin – Handläufe in 85 cm Höhe angebracht werden; diese müssten jeweils vor und nach der Neigung 30 cm waagrecht in 85 cm Höhe an- bzw. auslaufen.	X							befindet sich noch in der Abstimmung	
Ebenso sollte im Zuge einer Renovierung die blendfreie Beleuchtung der Rampe mitbedacht werden.	X							Pollerleuchten sind vorhanden.	
Sofern bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe die Plattierung insgesamt erneuert werden sollte, sollte das zum Einsatz kommende Material mit Rollstuhlnutzern aus diesem Verhandlungskreis abgestimmt werden.	X							LAG wurde über Planung in Ktn. gesetzt (siehe anliegende Email).	
1.4 Die Zuwegung von der Rampe zum Haupteingang									
Vom Auffindestreifen aus Noppenplatten oben an der Rampe aus müsste ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten Richtung Ecke des Landeshauses führen und dort in einen 60 cm tiefen Auffindestreifen aus Rippenstruktur zwischen Hauswand und Säule münden. Auch wenn ab hier die Hausfront als (innerer) Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte dienen kann, wäre es gleichwohl zu überlegen, ob es dem Landeshaus als Hauptsitz einer für behinderte Menschen tätigen Behörde nicht adäquat wäre, eine eindeutige Zuwegung/Leitlinie aus Rippenplatten o.ä. bis zum Haupteingang zu führen.	X							Eine umfangreiche Sanierung der Außenanlagen (Plattenbelag) ist derzeit in der Vorplanung. Die Ausführung steht in Abhängigkeit mit der Umsetzung der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). November 2016: Die Maßnahme verschiebt sich vorr. auf 2017/2018	
1.5 Treppenanlage – außen									
Die Treppenanlage außen ist mit einem Handlauf auszustatten. Es bietet sich an, diesen mittig auf der Anlage anzubringen, da dann Links- und Rechtshänder die Wahl hätten, wie sie den Handlauf benutzen wollen.		X						Eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist erfolgt; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Fertigstellung der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: wie vor.	
Der Handlauf sollte aus zwei Handläufen in unterschiedlicher Höhe bestehen, der untere für Kinder und Kleinwüchsige in 65 – 70 cm Höhe, der obere in 85 – 90 cm Höhe.		X						wie vor	
Anfang und Ende der Handläufe sollten kontrastreich kenntlich gemacht werden und jeweils einen 30 cm langen Vor- bzw. Auslauf in 85 cm Höhe vor der ersten und nach der letzten Stufe haben.		X						wie vor	
Die Handläufe sollten taktil erfassbar beschildert werden, etwa mit Hinweis auf das Landeshaus, in Braille- und Pyramidenschrift und nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.		X						wie vor	
Am besten alle Stufen, aber zumindest die erste und letzte Stufe sind im Bereich der Tritt- und der Setzstufe mit einer 4 cm tiefen über die gesamte Breite der Treppe laufenden Kontrastkante auszustatten.		X						wie vor	
Die Treppenanlage ist unten vor der ersten Stufe aber vor allem oben vor der ersten Stufe abwärts durch ein über die gesamte Breite der Treppe kontrastierendes/verlaufendes Noppenfeld als Aufmerksamkeitsfeld gegen Absturz zu sichern.		X						wie vor	
Von dem oberen Aufmerksamkeitsfeld muss ein Leitstreifen aus Rippenplatten o.ä. zum Haupteingang führen.		X						wie vor	

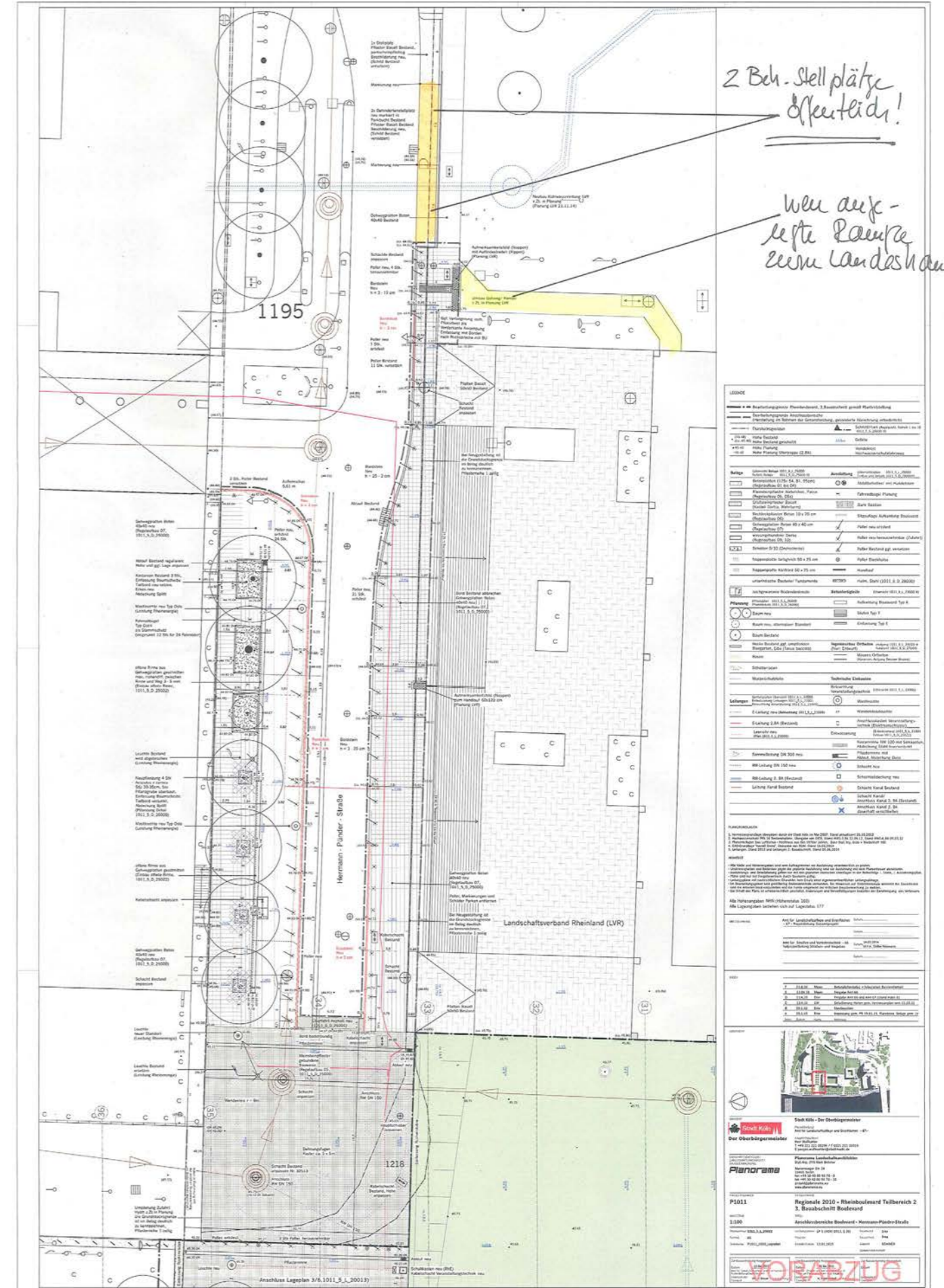
LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
2. Innenbereich des Landeshauses									
2.1 Haupteingang – Nordseite									
Damit blinde und sehbehinderte Besucher den Haupteingang problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein 60 cm tiefes über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zur Tür kenntlich zu machen.	X							Eine umfangreiche Sanierung der Außenanlagen (Plattenbelag) ist derzeit in der Vorplanung. Die Ausführung steht in Abhängigkeit mit der Umsetzung der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). November 2016: siehe oben - die Maßnahme verschiebt sich auf 2017/2018.	
Hausnummer und Namensschilder müssen blendfrei und kontrastreich aus Sitzposition lesbar sein.			X					erscheint nicht erforderlich, da Besucher i. d. R. wissen, zu welchem Dienstgebäude sie gehen. Ansonsten steht ein Pförtner für Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Zurückgestellt	
Der Weg zwischen der äußeren und der inneren Tür des Windfangs sowie der Abzweig zum Pförtner muss eine auf dem Fußboden taktil und optisch kontrastreich erfassbare Wegeföhrung erhalten. Denkbar wäre hier beispielsweise die Verwendung von mit taktilen und kontrastreichen Elementen ausgestatteten Matten.	X								
Die Glasflächen der Außen- und Innentür des Windfangs sowie aller im Gebäude befindlichen gläsernen Zwischentüren sind jeweils im Bereich unten von 40 – 70 cm und oben von 120 – 160 cm Höhe kontrastreich zu kennzeichnen und zwar am besten mit einem weißen und schwarzen 10 cm hohen Muster, um in jedem Fall einen Kontrast zu den wechselnden Umgebungsfarben herzustellen.			X						
Der Pfortenbereich muss mit einer technischen Hörhilfe für schwerhörige Besucher (induktiven Höranlage) ausgestattet werden. Diese ist mit dem Deutschen Schwerhörigenbund, LV NRW e.V. abzustimmen, damit eine für die Örtlichkeit und den Zweck geeignete Technik zum Einsatz kommt.		X							
2.2 Orientierung im Gebäude									
Was die Beschilderung an den Mitarbeiterbüros angeht, so gibt es hier folgende Verbesserungswünsche: Für blinde/sehbehinderte Besucher sollten die Ziffern der Bürokennung in Braille- und in Pyramidenschrift (in erhabenen Ziffern) ergänzt werden. Zusätzlich besteht der Wunsch, dass die aufgeführten Namen der MitarbeiterInnen der jeweiligen Büros ebenfalls fett gedruckt werden, um auch Besuchern mit Sehbehinderung eine persönliche Ansprache ihrer jeweiligen GesprächspartnerInnen zu ermöglichen.			X					Klebefolien für die vorhandenen Schilder. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.	
Zur Orientierung für alle Besucher, aber insbesondere für blinde und sehbehinderte, wäre es wünschenswert, wenn im Foyer ein optisch und taktil kontrastreicher Reliefplan als Übersicht zum Gebäude installiert würde.			X					Im Zuge der mittelfristig geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche im Landeshaus wird die Umsetzung berücksichtigt.	
2.3 Aufzüge									
Grundsätzlich benutzen blinde und sehbehinderte Besucher die Wände als innere Leitlinie zur Orientierung im Raum. Um die Aufzugsanlage ausfindig machen zu können, sollte hier ein 60 cm x 60 cm großes Feld aus Noppen unterhalb des Anforderungsknopfes für den Aufzug ab der Wand Richtung Raummitte installiert werden, welches in einen quer über die gesamte Flurbreite verlegten Auffindestreifen aus kontrastierender Rippenstruktur (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung) mündet, kontrastierend zur Umgebungsplattierung. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“)	X							Die Maßnahme ist umgesetzt.	

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Der Anforderungsknopf außen, benötigt eine Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift, seitlich neben dem Bedienelement und muss selbst eine taktil-kontrastreich/erhabene und farblich kontrastreiche Oberfläche haben.	X							Details müssen noch mit den Vertretern der Verbände abgestimmt werden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.	
Grundsätzlich ist der Aufzug bereits barrierefrei nachgerüstet worden. Überarbeitet werden müssen aber noch die Texte der Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: „Erdgeschoss, Ausgang nach rechts“) und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: „Hilfe kommt“)	X							wird geprüft: 2015: "Hilfe Kommt" -Anzeige ist vorhanden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.	
2.4 Die Treppenanlagen im Landeshaus									
Die Oberflächen sämtlicher Handläufe müssen überarbeitet werden, da durch das beschädigte bzw. aufgerissene Oberflächenmaterial Verletzungsgefahr für die Personen besteht, die wegen Unsicherheiten im Gehen auf die durchgängige Nutzung der Handläufe angewiesen sind.		X						Sanierungsvorschlag liegt vor. Anfang 2016 ist eine Probeumsetzung geplant. Nov. 2016: verschiedene Möglichkeiten befinden sich derzeit noch in der Erprobung.	
Auch an den Kurven der Handläufe bei Treppenabsätzen muss die Möglichkeit geschaffen werden, den nächsten Treppenabsatz ohne das Absetzen der Hand zu erreichen. Zurzeit werden die Finger jeweils zwischen dem Handlauf und den Trägerrohren der Treppenhauskonstruktion eingeklemmt oder angestoßen.		X						Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt. Wird bei der Probesanierung geprüft. Nov. 2016: verschiedene Möglichkeiten befinden sich derzeit noch in der Erprobung.	
Ganz gefährlich ist es zur Zeit – für jeden Besucher, der darauf nicht gefasst ist – die Tatsache, dass die Handläufe jeweils unten zu den Podesten bzw. zum Fond im Erdgeschoss hin, unverhofft bereits auf der letzten Stufen enden und man beim letzten Schritt bereits ins Leere greift. Auch hier muss die 30 cm lange, in 85 cm Höhe waagerechte Installierung des Handlaufs dringend erfolgen.		X						Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt, sodass die/der Besucher/in auf das Ende des Handlaufs aufmerksam gemacht wird. Eine Verlängerung des Handlaufs ist techn. nicht umsetzbar.	
Was die optische Gestaltung des Bodenbelags der Treppenanlagen angeht, so ist folgende Veränderung vorzunehmen: Von oben kommend zu den Podesten und zum Fond im Erdgeschoss hin, verursacht der Treppenbelag aus grauem Noppengummi für Sehbehinderte eine optische Täuschung, weil mit dem Gummibelag der Treppe in den Marmorbereich der Treppenabsätze hinein der Eindruck erweckt wird, als folge eine weitere Stufe. Dieser Teil des Noppenbelags auf den Podesten muss bis zu den Setzstufen eingekürzt werden und die Marmorfarbe des Podestes erhalten.	X							In Abstimmung mit den Behindertenverbänden ist eine Lösung erarbeitet und umgesetzt worden. Der Teil des Noppenbelags wurde optisch und taktil abgesetzt.	
Vor allem oben an den Treppenanlagen und zu den Podesten hin, aber nach der DIN 32984 auch unten vor den jeweils ersten Stufen müssen taktil erfassbare Aufmerksamkeitsfelder mit z.B. Noppenstruktur in 60 cm Tiefe installiert werden.	X							wie vor	
Jeweils die erste und letzte Stufe der Treppenanlagen und die zu den Podesten angrenzenden Stufen sind kontrastreich zu markieren und zwar mit einem 4 cm tiefen – über die gesamte Breite der Treppe laufenden weißen Streifen entlang der Kante von Tritt- und Setzstufe.	X							wie vor	
An den Handläufen der Treppenhäuser sind taktil erfassbare Richtungsinformationen in Braille- und Pyramidenschrift zu installieren.		X						Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt. Eine Umsetzung wird im Zuge der Probesanierung geprüft. Siehe oben.	
2.5 WC-Anlagen für Fußgänger									
Die Türen der Trennwände, Klinken und Schließmechanismen sowie Lichtschalter sollten farblich neu kontrastreich gestaltet werden.			X					kann erst bei einer generellen Sanierung umgesetzt werden	
Armaturen am Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender und Abfallkörbe sollten ebenfalls kontrastreich von der Umgebung abgehoben werden.			X					wird bei Ersatz berücksichtigt.	

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Abfallbehälter in der Toilettenzelle sollten nicht das Verlassen der Zelle behindern – das ist für Blinde und Sehbehinderte nicht richtig einschätzbar.								Abfallbehälter wurden umgestellt.	
In der Nähe des Waschbeckens ist ein trockenes Ablagebrett wünschenswert, etwa als Ablagemöglichkeit beim Wechseln von Kontaktlinsen.			X					Sehr beengte Verhältnisse, daher schwierig umzusetzen. Bei Bedarf kann im Büro des Besuchten geholfen werden.	
2.6 WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer / neu = barrierefreie WC-Anlagen									
Bei allen WC-Anlagen sind trockene Ablagebretter für Stoma-Träger und Linsenträger in Waschbeckennähe erforderlich.	X								Der Umbau aller barrierefreien WC-Anlagen ist derzeit in Planung. Die Planung wird mit den Behindertenverbänden abgestimmt. Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Umsetzung.
Bei den Rollstuhlfahrer-WC ist darauf zu achten, dass die Rangier- und Anfahrfelder an die WC-Töpfe frei gehalten werden von Abfallbehältern oder Bürstenständern.								wie vor	
2.7 Die WC-Anlage beim Pförtner									
Auf dem Weg dorthin, heben sich sämtliche weiße Lichttaster und Türöffner nicht kontrastreich von der weißen Tapete ab. Der Kontrast ist durch eine dunkle/schwarze Umrandung der Schalter herzustellen. Hauptmängel dieser WC-Anlage sind die nach innen öffnende Tür – dies ist nicht zulässig, da sich die Tür bei innen am Boden liegenden Personen so nicht mehr öffnen lässt – sowie die viel zu geringe Rangierfläche. U.a. wegen des im Wege stehenden Haltegriffes am Waschbecken ist es praktisch nur unter großen Schwierigkeiten möglich, vom Rollstuhl aus eigenständig die Tür von innen zu verschließen. Abhilfe könnte der Einbau einer Falttür schaffen; diese wäre möglicherweise gleichzeitig auch leichter durch die Rollstuhlnutzer zu händeln. Der fest installierte Haltegriff am Waschbecken sollte durch einen hochklappbaren ersetzt werden, um bei Bedarf mehr Rangierfläche schaffen zu können.							X	siehe hierzu Erläuterungen im Bericht.	
Das WC für Rollstuhlnutzer im Bereich Ost ist grundsätzlich in Ordnung, hier sollte die Installierung eines zweiten Notrufs jedoch vorgesehen werden.								Wird im Zuge der Gesamtanierung der barrierefreien WC umgesetzt.	
2.8 Sitzungssäle am Beispiel „Bergisches Land“									
Die installierten Konferenzanlagen beinhalten keine Induktionsanlage, sodass schwerhörige TeilnehmerInnen einer Konferenz nur durch Anmietung einer solchen Anlage im Bedarfsfall ohne Schwierigkeiten folgen könnten.	X								
2.9 Sanitätsraum im Erdgeschoss (gegenüber dem Pförtner)									
Dieser müsste mit einer höhenverstellbaren Liege mit einem Galgen zum Um- und Übersetzen ausgestattet werden, damit z.B. inkontinente Erwachsene ihre Inkontinenzanlagen wechseln können.			X					bei Ersatz der vorhandenen Liege	
2.10 Büroräume									
Bei Bedarf soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine mobile technische Hörhilfe für Gespräche mit schwerhörigen Besuchern einzusetzen.	X								

LVR-Landeshaus Grundriss

LANDESHAUS								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
3. Sonstiges								
3.1 Internet								
Nach Beendigung der Bestandsaufnahmen an den Verwaltungsgebäuden des LVR muss gemeinsam überlegt werden, auf welche Punkte Besucher des LVR mit Behinderung bereits auf der Homepage und im Vorhinein eines Besuchs informiert werden sollen.		X						Der Internetauftritt wird ständig in Bezug auf die Barrierefreiheit verbessert.
Informationen, insbesondere auf mögliche Hilfestellungen, sollten im Internet in leichter Sprache zu finden sein.						●		Informationen sind in leichter Sprache auf der Internetseite des LVR vorhanden.
Darüber hinaus muss die Homepage noch auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden.						●		Siehe oben, teilweise schon umgesetzt
3.2 Informationen								
Die ins Auge gefasste Zielvereinbarung soll auch Verbesserungen für kognitiv beeinträchtigte Besucher vorsehen. Insbesondere ist zu überlegen, wo Hinweise durch eindeutige Piktogramme ersetzt oder ergänzt werden können, z.B. die Hinweise auf den Pfortner, die Aufzüge, die Treppenhäuser, die WC-Anlagen. Auch der Einsatz von Fotos, etwa der Mitarbeiter kann Sinn machen.			X					Wird im Zuge der Gesamterneuerung der Beschilderung umgesetzt. Teilweise im Zuge der geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche.
Allgemeine Informationen sind auch in leichter Sprache vorzuhalten.								wird bereits sukzessive umgesetzt
Leider ist der Besucherterminal von LVR InfoKom im Nordfoyer des Landeshauses nicht barrierefrei – bei der Installation ähnlicher Informationsangebote in der Zukunft muss die Barrierefreiheit mitgeplant werden.		X			●			
3.3 Not- und Rettungswege bzw. -konzepte								
Zurzeit ist es nicht absolut notwendig auch in Sanitärräumen durch Blitzsignale auf Notfallsituationen hinzuweisen. Die Mitarbeiter wissen in der Regel, wer sich als Besucher mit Behinderung im Landeshaus aufhält; darüber hinaus sieht das Brandschutzkonzept genau vor, welche Mitarbeiter welche Räume im Gefahr- bzw. Brandfall – im Austausch mit der Feuerwehr- im Blick haben müssen bzw. zu räumen haben. Auch die neu eingeführten Besucherausweise tragen dazu bei, den Überblick über die Besucher, die sich im Landeshaus aufhalten, zu behalten.								
3.4 Denkmalschutz/Hinweise								
Sofern von der Behinderten-Selbsthilfe hier geäußerte Wünsche zur Barrierefreiheit derzeit noch im Widerspruch zum Denkmalschutz oder zu Urheberrechten stehen, sollten die Vertragsparteien der Zielvereinbarungen darüber in Austausch treten und gemeinsam praxisorientierte und denkmalschutzkonforme Lösungen im Hinblick beispielsweise auf Materialien etc. entwickeln.								
Besucher: Für hörbehinderte Besucher soll ein Pagergestütztes System zur Benachrichtigung bei Alarm vorrätig sein.	X					●	●	In Abstimmung, Umsetzung mittelfristig geplant.



LVR-Landeshaus Außenbereich



Horionhaus Überarbeitungsstand



Task	Horion Haus							Anmerkung
	KF	MF	LF	KU	14	15	16	
1. Betreffend den Außenbereich des Horion-Hauses								
1.1 Behindertenparkplätze								
Besucher des Horion-Hauses können die im Zusammenhang mit der Begehung des Landeshauses beschriebenen (auch städtischen) Behindertenparkplätze benutzen								Hinweis
1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und rollstuhlnutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus								
1.2.1 Weg: Entlang des Gebäudekomplexes KölnTriangel								
Nach dem, im Protokoll der Begehung der KölnTriangel beschriebenen Auffindestreifen aus Rippenplatten, links seitlich des Vorplatzes der Triangel, dient die Hauswand des Gebäudekomplexes KölnTriangel Blinden und Sehbehinderten als innere Leitlinie hin zum Durchgangsbereich zum Innenhof des Horion-Hauses.								Hinweis
Ab dem Punkt, wo die Hauswand kurz vor dem eigentlichen LVR-Durchgang bereits wegen eines Treppenhauses des Mietnachbarn endet, muss hier etwa ein kontrastreicher Kantstein (Höhe 3 cm) die weitere Stockführung für Blinde und optische Führung für Sehbehinderte bis zum Durchgang markieren. Alternativ zum Kantstein wäre ein Blindenleitstreifen aus Rippenplatten erforderlich.	X					●	●	
In Höhe der eigentlichen, geeigneten Wegeführung in den Innenhof des Horion-Hauses ist ein 90 cm x 90 cm großes, zur Umgebungsplattierung kontrastreich gestaltetes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten, vom Durchgang aus ausladend in den Fußweg zu installieren. Dieses hat eine doppelte Funktion: Es markiert den „Einstieg“ zum Innenhof und weist gleichzeitig auf eine ungesicherte Querungsstelle – Straßenquerung Richtung Landeshaus - hin.	X					●	●	
1.2.2 Weg: aus Richtung Landeshaus LVR kommend								
Die im Protokoll der Begehung des Landeshaus vom 8. Februar 2012 beschriebene getrennte Querung der Straße auf dem Weg vom Landeshaus zum Horion-Haus sollte in der Weise aufgebaut sein, dass der für blinde Besucher vorgesehene taktil erfassbare Bereich der getrennten Querung näher dem Landeshaus zugeordnet platziert wird, weil der taktil erfassbare Teil dann genau in einer Flucht liegt zum gegenüber liegenden für blinde und sehbehinderte Besucher geeigneten Eingangsbereich zum Innenhof/Horion-Haus.								siehe Protokoll Landeshaus
Die im taktil erfassbaren Bereich zu installierenden Richtungsfelder aus zur Umgebungsplattierung kontrastierenden Rippenplatten auf der dem Horion-Haus zugeordneten Seite der Straßenquerung, sind genau in gerader Linie an den auf der Straßenseite des Landeshauses verlegten Richtungsfeldern auszurichten und entsprechend bei Bedarf, ggf. schräg angelegt, zu verlegen, damit vom Horion-Haus kommende blinde Besucher nicht in das auf der Seite des Landeshauses gegenüber liegende Blumenbeet geführt werden.								siehe Protokoll Landeshaus
Vom Horion-Haus kommend, ist der für Rollstuhlfahrer nach einem 50 cm breiten Übergangsfeld anzuschließende, mit einem Sonderbord ausgestattete und auf O abgesenkte Bereich, im linken Teil der getrennten Querung zu platzieren.								siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Straßenquerung als ungesicherte oder gesicherte getrennte Querung ausgebildet wird, ist sie taktil und optisch kontrastreich erfassbar, d.h. die derzeit vorhandenen „Pöhle“ könnten ggf. entfernt werden.								siehe Protokoll Landeshaus

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Sofern die Pfosten an dieser Stelle unentbehrlich sind, sind sie in jedem Fall optisch kontrastreich (etwa Rot/Weiß oder Schwarz/Weiß) zu markieren. Dies ist mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen								liegt nicht im direkten Einflussbereich LVR; wird mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Gebäudes im 1. Quartal 2016 geklärt. November 2016: die Verhandlungen dauern an.
1.3 Zuwegung im Bereich des Innenhofes des Horion-Hauses								
Das 90 cm x 90 cm Noppenfeld/Abzweigefeld im Eingangsbereich des Innenhofes – wie gewünscht im Bereich des städtischen Bürgersteigs-, ist Ausgangspunkt für den Weg in den Innenhof zum Haupteingang des Horion-Hauses. Aus ihm führt in Laufrichtung mittig ein Leitstreifen aus 30 cm breiten Rippenplatten hinaus, Richtung Eingang Horion-Haus.	X							
Das links außen neben dem Durchgang zum Innenhof auf einem Gestell montierte Standschild muss in Bodenhöhe (10 – 15 cm Höhe) rundherum „abgeschränkt“ werden, als Begrenzung für den Langstock blinder Besucher.	X							
Die im Durchgangsbereich zum Innenhof auf der rechten Seite befindliche Freitreppenanlage muss zum Umgebungsplattierung des Innenhofs kontrastreich abgesetzt werden. Sie ist für vom Bahnhof Deutz auf der Seite des Horion-Hauses in den Innenhof einbiegende sehbehinderte Besucher eine Stolperfalle. <i>Anmerkung: Hierzu muss dringend mit den benachbarten Mietern der DB AG bzw. mit dem Eigentümer des KölnTriangel verhandelt werden. (Auch für deren Besucher ist die Treppenanlage ein Sicherheitsrisiko!)</i>	X							Nicht im direkten Einflussbereich des LVR! Abstimmung mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Hauses. November 2016: die Verhandlungen dauern an.

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Die derzeitige Anrampung zum Innenhof hin im Bereich des Durchgangs scheint mehr als 6 % Neigungswinkel zu haben und somit nicht DIN-gerecht zu sein. Ebenso fehlt nach 6 Metern das nach der DIN 18040-1 erforderliche Ruhepodest in der Größe 120 cm Breite x 150 cm Länge. <i>Anmerkung: Dies ist zu überprüfen und ggf. anzupassen und mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen. Bis zur Anpassung ist auf Schildern in großer kontrastreicher Schrift die tatsächliche Prozentzahl der Schräge anzugeben und auf das Erfordernis einer Assistenzperson hinzuweisen. Hierzu wäre auch die Möglichkeit für Besucherinnen/Besucher des LVR im Horion-Haus zu prüfen, ob sie sich per Klingel am Pfortendienst Horion-Haus bemerkbar machen könnten</i>								Aus bautechnischen Gründen (Tiefgaragehöhe) ist eine Änderung nicht möglich; Kompensation durch angebrachten Handlauf
Der aus dem Noppenfeld im Durchgangsbereich zum Innenhof „entspringende“ Rippenstreifen ist geradeaus in Richtung Eingang Horion-Haus fortzuführen und mündet dort in Höhe des Eingangs in ein 90 cm x 90 cm großes Abzweigefeld aus Noppenplatten. - An dieses sollte der Leitstreifen – in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden – Richtung Eingang angesetzt werden. - Dieser Leitstreifen führt Richtung Eingangstür und mündet dort – je nach Platzverhältnissen – in ein 60 cm oder 90 cm tiefes, mindestens über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld und zwar im Abstand von 30 cm zu der vorhandenen Automatik-Schiebetür. - Wegen des Schildes mit den Erläuterungen zum Horion-Haus links vom Eingang ist es erforderlich, dieses Noppenfeld dorthin auszuweiten.				X				
Gleichzeitig müsste die Beschriftung der Tafel größer, kontrastreich und serifenfrei sowie taktil erfassbar gestaltet werden. (Hinweis: Die Tafel hat keine Besucherinnen/Besuchereinführungsfunktion.)								Informationen über Horion Haus sollen ins Internet aufgenommen werden
2. Betreffend den Innenbereich des Horion-Hauses								
2.1 Eingangsbereich/Empfangstheke								
Die Glasscheibe der automatischen Eingangstür muss in Augenhöhe, was die Kontraste angeht nachgebessert werden, hin zu einem jeweils 50%igen hell/dunkel-anteiligen und versetzten Kontrast.	X							
Die links im Eingangsbereich stehende graue Säule ist in Höhe von 40 – 70 cm und 120 – 160 cm kontrastreich kenntlich zu machen.	X							
Der im Bereich der Empfangstheke rechts abgesenkte Teil der Theke ist so für Rollstuhl nutzende Besucher grundsätzlich gut geeignet. Dieser Teil der Theke darf aber nicht, wie derzeit der Fall, durch Technik ausgefüllt bzw. verbaut werden. Dies muss umorganisiert werden, gleichzeitig müssen die dort arbeitenden MitarbeiterInnen über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme aufgeklärt werden.	X							

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Der erhöhte Bereich der Empfangstheke eignet sich gut, um dorthin schwerhörige und blinde und sehbehinderte Besucher zu leiten: · Für Schwerhörige müsste in diesem Bereich eine technische Hörhilfe entweder fest installiert oder als mobiles Gerät zur Verfügung stehen. · Durch entsprechende Piktogramme müssten die schwerhörigen Besucher auf diese Ausstattung aufmerksam gemacht werden, · Gleichzeitig müssten die MitarbeiterInnen an der Empfangstheke in der Technik der Hörhilfen geschult werden bzw. sein. <i>Anmerkung: Welche in dieser Situation des Empfangs- und Informationsgesprächs die bedarfsgerechte Technik ist, müsste mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X				●			
Hinter der Matte im Bereich der Eingangstür muss für sehbehinderte und blinde Besucher über die gesamte Breite der Matte ein 90 cm tiefes, zur Umgebungsplattierung kontrastierendes Noppenfeld installiert werden. Auf der linken Seite schließt sich daran, in der Rippe quer zur Theke verlegt, aber auf den erhöhten Teil dieser zuführend, ein Auffindestreifen aus Rippenplatten an.	X				●			
2.2 Blindenleitsystem in der Empfangshalle								Die generelle Anmerkung gilt von 2.2 bis einschließlich 3.1: Ein Blinden-/Sehbehindertenleitsystem im Empfang und in den Sitzungssälen wird installiert.
Aus dem Noppenstreifen entlang der Fußmatte im Eingangsbereich muss jeweils ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten • nach schräg links Richtung Aufzug und dort in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld beim Anforderungsknopf führen. • geradeaus zu den Sitzungssälen und dort in 30 cm Abstand zur Glastür mittig in ein, über die Breite der Tür, 60 cm tiefes Noppenfeld führen. • schräg rechts geradeaus zum Antritt unten an die Treppe und dort in ein 60 cm tiefes Noppenfeld führen. (Die Treppe ist als Alternative zum Aufzug unbedingt in das Leitsystem einzubeziehen.) • schräg rechts Richtung Kantine und dort in ein 60 cm tiefes über die Breite der Tür verlegtes Noppenfeld führen.	X				●			
2.3 Blindenleitsystem im Flur der Sitzungssäle								
Vorbemerkung: Im Bereich der Sitzungssäle sollen die Plattengrößen der dort verlegten Steinplatten (ca. 75 cm x 70 cm) als Maßstab für Aufmerksamkeitsfelder aus Noppen gelten und nicht die DIN-entsprechenden Maße von 90 cm x 90 cm. Gleichzeitig sollen die Noppen in diesem Bereich nicht höher als 3 mm ausgearbeitet werden.	X				●			
Aus dem unter 2.2 beschriebenen Noppenfeld in der Empfangshalle vor der Glastür zu den Sitzungssälen muss mittig ein Leitstreifen geradeaus Richtung Sitzungssaal „Raum Rhein“ führen.	X				●			

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Der Leitstreifen führt mittig in ein mittig im Flur platziertes Noppenfeld in der Größe 75 cm x 70 cm.	X				●			
Dieses Noppenfeld ist als Abzweigfeld-T-Feld auszugestalten, d.h. von der Empfangshalle kommend, führt aus diesem Feld oben rechts ein Leitstreifen Richtung Toilettenanlage hinaus und einer oben links aus dem Noppenfeld in Richtung „entlang der Sitzungssäle“ hinaus. Geradeaus schließen an das Noppenfeld quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke der Eingangstür des Raumes Rhein zuführen.	X				●			
Bei dem entlang der Sitzungssäle verlaufenden Leitstreifen aus Rippenplatten ist in Höhe der Eingangsbereiche der jeweiligen Sitzungssäle auf der rechten Seite immer wie folgt zu verfahren: In den Leitstreifen wird linksbündig ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld eingearbeitet, das nach rechts Richtung jeweiligem Sitzungssaal ausspringt. An dieses aus dem Leitstreifen herauspringende Stück Noppenplatte schließen sich in Laufrichtung Flur verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke, den Eingangsbereich des jeweiligen Saals zuführen (Auffindfelder für ein seitlich liegendes Ziel.)	X				●			
Auf dem Weg zu den hinteren Sitzungsräumen ist im Bereich der Zwischentüre/Feuertüre in Höhe des Raumes „Erft“, 30 cm außerhalb des Radius der Türe ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Tür verlaufendes Noppenfeld jeweils vor und hinter der Türanlage zu installieren, das jeweils bis an die seitlich gelegenen Öffnungstaster heranzuführen ist.	X				●			
Aus dem hinteren Noppenfeld ist rechts heraus ein Leitstreifen in Richtung der Klinke der dort befindlichen Toilette zu führen. Diese wird durch ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld taktil kenntlich gemacht.	X				●			
Geradeaus aus dem Noppenfeld hinter der Zwischentür führt der Leitstreifen mittig hinaus, vorbei an der rechts liegenden Wendeltreppe und mündet geradeaus vor den Garderobenschränken mittig in ein als T-Stück ausgestaltetes Noppenfeld (75 cm x 70 cm).	X				●			
Geradeaus, zu den Schränken hin bündig, führt oben rechts aus dem Abzweigfeld ein Leitstreifen Richtung Raum „Sieg“ und oben links aus dem Feld zu den Räumen „Niers“ und „Wupper“. • Richtung Raum „Sieg“ laufend wird in Höhe des Raumes ein Noppenfeld rechtsbündig mit dem Leitstreifen, in den Leitstreifen eingearbeitet und zum Saal hin ausladend. • Zum Saal hin schließen sich an das Noppenfeld in Laufrichtung verlegte Rippenplatten zur Klinke des Saals hin an. • Entsprechend ist in Höhe des Raumes „Niers“ in Laufrichtung nach rechts ausgelagert zu verfahren. • An dasselbe auf den Raum „Niers“ hinweisende Noppenfeld schließen sich geradeaus – quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten, die auf die Klinke zum Raum „Wupper“ zuführen an.	X				●			
2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss								
Der aus dem Noppenfeld vor Raum „Rhein“ in Richtung Toilettenanlage im Erdgeschoss abzweigende Blindenleitstreifen ist im Bereich der Zwischentüre ebenso zu unterbrechen, wie bei der Zwischentüre zu den Sitzungssälen „Wupper, Niers und Sieg“ beschrieben.	X				●			
Der Leitstreifen soll im Weiteren auf den Türöffner, die Klinke der Toilettenanlage – außerhalb des Radius der Tür zuführen.	X				●			

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Der Zugang zu den Toilettenräumen muss optisch kontrastreich und taktil erfassbar beschriftet sein.	X							
Im hinter der Eingangstür zum Toilettenbereich befindlichen Vorraum ist ein zentrales Noppenfeld zu installieren, aus dem Leitstreifen zu den Klippen der Damentoilette links, der Herrentoilette rechts und dem Behinderten-WC geradeaus führen.	X							
Auch die Beschilderung der einzelnen WCs ist taktil erfassbar und groß und kontrastreich zu gestalten.	X							Beschilderung wird im Rahmen des Umbaus (siehe Seite 14, unten, letzter Task) umgesetzt.
3. Weitere Ausstattungsmerkmale								
3.1 Beschilderung								
Bei den vorderen Sitzungssälen, z.B. Raum „Rhein“, sind die Schilder mit den Raumbezeichnungen bei geöffneter Tür nicht lesbar. Die Beschriftung müsste groß und kontrastreich jeweils auf die Wand aufgebracht werden und zusätzlich taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen.				x				Blindenleitsystem führt direkt auf die Türklinke zu. Die Türklinke wird mit taktiler Raumanzeige ausgestattet. Türschilder an der Wand aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich. Die gewählte Ausführung war Gegenstand der Abstimmung mit den Verbänden; taktile Raumanzeige auf Türklinke erfolgt kurzfristig.
Bei den hinteren Sitzungssälen ist die Beschilderung gut platziert und lesbar, müsste aber um die taktil erfassbare Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift ergänzt werden.				x				
Die Beschriftung der Büroräume im Horion-Haus muss optisch kontrastreich, blendfrei und taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen. Insbesondere sind auch die Namen der MitarbeiterInnen auf die Beschilderung aufzubringen, für eine bessere Ansprache durch die Besucher. Die Beschriftung sollte wie für das Landeshaus besprochen, einheitlich erfolgen.			x					Erst mit dem Gesamtkonzept ist eine neue Beschilderung geplant.
3.2 Ausstattung der Sitzungssäle								
Für schwerhörige SitzungsteilnehmerInnen weist Frau Koolwaay darauf hin, dass es keinen Sinn mache, wenn jeder Schwerhörige seine eigene Technik mitbringe. Deshalb empfehle sie, eine technische Hörhilfe an die allgemeine Beschallungsanlage mit einem Sender anzuschließen, der dann auf die Empfänger der Schwerhörigen auf verschiedenen Frequenzen senden könne. <i>Anmerkung: Die tatsächlich zu installierende Technik soll unbedingt mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X							
3.3 Ausstattung der Aufzüge								
Der vom Eingangsbereich kommende Leitstreifen soll mittig auf die Anforderungstastatur der Aufzugsanlage zuführen und dort in ein 75 cm x 70 cm großes taktil erfassbares Noppenfeld führen.	X							
Die Taster außen sind taktil erfassbar mit schwarzen Konturen/Richtungspfeilen auf weißem Hintergrund auszustatten.	X							
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.		x						

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
3.4 Ausstattung der Treppenanlagen								
Haupttreppe in der Empfangshalle · Die Treppenanlage ist unten vor dem Antritt und von oben kommend vor der obersten Stufe über die gesamte Breite mit einem kontrastierenden Noppenfeld auszustatten · Die Stufenkanten der ersten und letzten Stufe – auch von und zu den Podesten – ist über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Die Handläufe sind zu kurz, da sie auf der ersten bzw. letzten Stufe enden. Sie sind 30 cm waagrecht fortzuführen in 85 cm Höhe.	X							
Innentreppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss · Neben der kontrastreichen Gestaltung der einzelnen Stufenkanten ist hier auch eine seitliche Begrenzung der Stufen erforderlich, damit der Langstock der blinden Besucher hier nicht ins Leere geht.			x					
Treppenhaus in der 1. Etage · Auch hier ist es erforderlich, die Stufen seitlich mit einer Begrenzung als taktil erfassbare Barriere für den Langstock zu versehen. · Ebenso sind die Stufenkanten hier über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Auch bei dieser Treppe ist im Bereich des Kellers der Handlauf über die erste bzw. letzte Stufe hinaus um 30 cm waagrecht in 85 cm zu verlängern.			x					Am Treppenhausturm haben die Sanierungsarbeiten begonnen.
Wendeltreppe im Bereich der hinteren Sitzungssäle: ein Leitsystem muss um die Wendeltreppe herumgeführt werden (Verletzungsgefahr). Treppenkannten müssen kontrastreich gestaltet werden.	X							
3.5 Ausstattung mit Kontrasten								
Sämtliche Glasflächen der (Zwischen-)Türen von und zu den Sitzungssälen sowie zur Toilettenanlage und Kantine sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe mit jeweils 50%igen Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu markieren.								
In der 2. Etage z.B. ist die Beschriftung auf der roten Säule in Augenhöhe durch einen weißen Kontrast lesbar zu machen, (auch wenn Besucher in der Regel angemeldet sind und von den MitarbeiterInnen abgeholt werden.)	X							
3.6 Ausstattung der Toilettenanlagen								
Im Erdgeschoss bei der Kantine · Die zentrale Tür zu der Anlage ist mit einer Automatik auszustatten.		x						

IBS
Überarbeitungsstand

Horion Haus								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Im Behinderten-WC sind folgende Verbesserungen vorzunehmen: - Die Tür ist mit einer Automatik auszustatten, damit sie auch von Besuchern geöffnet werden kann, die keine Kraft im Oberkörper haben. - Für das Anfahren des WC-Topfes ist die Abfallbox im Wege; sie muss auf die andere Seite der Toilettenschüssel versetzt werden. - Ebenso sind die Halterung für die Ersatztoilettenpapierrolle sowie für die Klobürste auf die linke Seite zu versetzen.		X						Die Maßnahme wurde in 2016 umgesetzt.
Im Bereich der WC für Fußgänger (am Beispiel Damentoilette) sind die Kontraste zu verbessern im Hinblick auf--- die Lichtschalter und Taster--- den Handlufttrockner--- den Klopapierrollen-Halter--- das Türzellen-Schließsystem.- In der gesamten Toilettenanlage ist die Beleuchtung zu verbessern!								wie Landeshaus
Im Erdgeschoss bei den hinteren Sitzungssälen: Hier ist nach denselben Kriterien zu verfahren wie soeben beschrieben.				X				Aufgrund von baulichen Gegebenheiten kann die Barrierefreiheit nach DIN 18040 nicht hergestellt werden.
3.7 Ausstattung der Kantine								
Für die Anwesenden ist klar, dass die Kantine von blinden und sehbehinderten Besuchern nur wird mit Unterstützung genutzt werden können. - Das außen in der Eingangshalle begonnene, zur Kantinentür hinführende Blindenleitsystem muss deshalb innen per Leitstreifen so weit fortgeführt werden, dass dieser Personenkreis dort eine Ansprechperson im Selbstbedienungsbereich finden kann. <i>Anmerkung: Die Wegeführung dort im Detail ist mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten abzustimmen.</i>	X							
3.8 Ausstattung des Sanitätsraums								
Hier wäre eine höhenverstellbare Liege wünschenswert.			X					bei Ersatz

IBS								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Generelles: Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt Dezernat 7/61 angemietet worden. Sämtliche Umbau- / Änderung- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.								
1. Betreffend den Außenbereich des Gebäudes KölnTriangle								
1.1 Betreffend PKW-Stellplätze/Behindertenparkplätze								
Mit dem PKW anreisende Besucher finden ihre Stellplätze in der Tiefgarage des Gebäudes. Dort befinden sich auch – neben den städtischen vor dem Horion Haus - Behindertenparkplätze.								Hinweis
1.2 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus zum Vorplatz des GebäudesKölnTriangle								
Für blinde und sehbehinderte Reisende ist hier ein taktil und optisch kontrastreich erfassbares Leitsystem erforderlich.	X	X						Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung
Unbedingt notwendig ist die Installierung einer „Blindenampel“ an der Kreuzung vor dem Bahnhof, da diese Verkehrssituation bereits für sehende Fußgänger höchst gefährlich ist. <i>Anmerkung: Diese Punkte sind mit der Stadt Köln auszuhandeln, die ihrerseits auch aufgrund des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW) als Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes eine besondere Verantwortung zur Herstellung von Barrierefreiheit trifft. Die Verhandlungsinhalte sollten sich am „Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen orientieren und in der ins Auge gefassten Ausführung mit den VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe dieser Verhandlungsrunde abgesprochen werden.</i>	X	X						ist umgesetzt
1.3 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus, ab dem Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle								
Aus Richtung Bahnhof Deutz kommend, ist – mit oder ohne ergänzendes Leitsystem durch die Stadt Köln – zu Beginn des Vorplatzes des KölnTriangle ein möglichst über die Breite des Platzes anzulegender, 90 cm tiefer Auffindestreifen aus in Laufrichtung zum Gebäude verlegten Rippenplatten zu installieren.	X	X						Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
Das hier zu verlegende Leitsystem muss sich optisch kontrastreich von der Umgebungsplattierung auf dem Vorplatz abheben, anderenfalls ist das Leitsystem außen vor dem KölnTriangle durchgängig mit einem taktil und optisch kontrastierenden Begleitstreifen auszustatten.	X	X						s.o.
Aus dem Auffindestreifen heraus muss geradeaus ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten führen.	X	X						s.o.
In Höhe der rechts seitlich gelegenen Säule mit dem Öffnungstaster für die u.a. für Rollstuhlnutzer gedachte Drehflügeltür, muss der Leitstreifen mittig in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppenplatten führen.	X	X						s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen oben nach rechts – mit der oberen Kante des Feldes bündig – aus dem Feld hinaus Richtung der genannten Säule.	X	X						s.o.
Vor der Säule mit dem Türöffner mündet der Leitstreifen in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld (unten rechts).	X	X						s.o.
Aus diesem Noppenfeld/gleichzeitig Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen (aus Laufrichtung betrachtet) oben links heraus Richtung Eingang Drehflügeltür.	X	X						s.o.

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Damit blinde und sehbehinderte Besucher die Tür problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein – je nach Platzverhältnissen – 60 cm oder 90 cm tiefes, über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld/Auffindestreifen aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür kenntlich zu machen.	X	X					●	s.o.	
1.4 Betreffend die Drehflügeltür-Eingangstür									
Der Taster für die Öffnungsanforderung muss optisch und taktil kontrastreich gestaltet sein.	X	X					●	s.o.	
Er sollte mit einem Druckpunkt versehen und in Braille- und Pyramidenschrift erhaben gekennzeichnet sein.	X	X					●	s.o.	
Es sollte die Öffnungsrichtung und der Radius der Drehflügeltür mit automatischem Antrieb angezeigt werden.	X	X					●	s.o.	
Das Zeitintervall der Tür muss für mobilitätseingeschränkte Menschen lang genug eingestellt sein, besser ist eine Sensorleiste oder Lichtschranke, die bedarfsgerecht reagiert.	X	X					●	s.o.	
Die Drehflügeltür ist auf den Glasflächen ausreichend kontrastreich zu gestalten – in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm.	X	X					●	s.o.	
1.5 Betreffend den Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle seitlich Richtung Landeshaus gehend									
Der Gehweg links seitlich des Vorplatzes des KölnTriangle Richtung Landeshaus müsste in Höhe des schon beschriebenen Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Vorplatz mit einem Auffindestreifen ausgestattet (90 tiefe, in Laufrichtung über die gesamte Breite des Gehwegs verlegte Rippenplatten) werden. <i>Anmerkung: Da dieser Auffindestreifen für ein seitlich gelegenes Ziel im öffentlichen Bereich der Stadt Köln zu installieren wäre, wären hier entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Köln zu führen.</i>	X	X					● ●	Zuständigkeit der Stadt Köln: noch in Verhandlung. November 2016: wird im Zuge der Herstellung der Querung geplant.	
Sofern diesem vorrangigen Wunsch nicht entsprochen werden kann, sollte ein entsprechendes Auffindefeld nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten seitlich in den Vorplatz der Triangel eingearbeitet werden.	X	X					●	s.o.	
Aus dem letztlich installierten „Auffindefeld“ sollte der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel in Richtung des Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Platz führen, das auch schon den Leitstreifen aus Richtung Bahnhof Deutz aufnimmt.	X	X					●	s.o.	
In dieses Aufmerksamkeitsfeld aus Noppen soll der Leitstreifen in Laufrichtung linksbündig hineinführen und wird dann wie zuvor schon beschrieben, linksbündig in Richtung Säule für den Öffnungstaster der Drehflügeltür weiter geleitet.	X	X					●	s.o.	
2. Betreffend den Innenbereich des Gebäudes Triangel / Foyer (als Zuwegung zu den Bildungs- und Fortbildungsräumen)									
2.1 Betreffend das Leitsystem im Foyer									
Im Innern des Foyers ist im Abstand von mindestens 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür, je nach Platzverhältnissen, ein 60 cm – 90 cm tiefes, über die Breite der Drehflügeltür laufendes Noppenfeld zu installieren.	X	X					●	s.o.	
Im Winkel von 45° links oben aus dem Feld ansetzend soll ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten schräg in Richtung Empfangstheke verlegt werden.	X	X					●	s.o.	
Dieser soll vor der Theke schräg – im Winkel von ca. 45° - in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Noppenfeld führen.	X	X					●	s.o.	
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld soll der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel mittig angesetzt, weiter Richtung Aufzugsanlage geführt werden.	X	X					●	s.o.	

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Vor der Aufzugsanlage soll der Leitstreifen mittig auf ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld/Aufmerksamkeitsfeld im Bereich der mittig für den Aufzug angebrachten Anforderungstaster geführt werden.	X	X					●	s.o.	
An das Noppenfeld schließen sich rechts und links bündig jeweils 60 cm tiefe über die gesamte Breite der Aufzugtüren und in Laufrichtung zu den Türen verlegte Rippenplatten an; im Abstand von 30 cm zu den Aufzugtüren.	X	X					●	s.o.	
2.2 Betreffend die Empfangstheke im Foyer									
Die Empfangstheke im Foyer ist in Absprache mit den Vertretern der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X	X					●		
Die den Bereich der Empfangstheke bedienenden MitarbeiterInnen müssen in die Handhabung der technischen Hörhilfe eingearbeitet sein.	X	X					●		
Die Empfangstheke ist mit einem tiefer gesetzten Teilbereich auszustatten, 80 – 85 cm. Dieser muss in 55 cm Tiefe und 90 cm Breite unterfahrbar sein.	X	X					●	s.o.	
2.3 Betreffend die Ausstattung der Aufzugsanlage									
Der Anforderungsknopf außen ist zumindest im Erdgeschoss und in der Etage des Integrationsamtes (obgleich dies dann in der Regel im gesamten Haus so sein wird) nicht kontrastreich genug gestaltet. Der Knopf selbst und die Richtungspfeile müssen sich kontrastreich vom Grau des Stahl abheben, etwa in schwarz/weiß und mit einer roten Einfassung.	X	X					●	s.o.	
Ebenso müssen die Symbole taktil erfassbar sein, indem sie „erhaben“ gestaltet werden.	X	X					●	s.o.	
Die Bedienelemente sind neben dem Tastfeld in Braille- und Pyramidenschrift in ihrer Funktion zu benennen.	X	X					●	s.o.	
Die Tastatur in der Kabine ist nicht kontrastreich; sie ist wie für die Bedienelemente außen beschrieben, zu gestalten!	X	X					●	s.o.	
Die Inhalte der Sprachausgabe sind zu optimieren in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X	X					●	s.o.	
Für die Stockwerk-Übersicht auf Glas muss eine andere Ausführungsart gefunden werden, da sie in Weiß auf Glas spiegelt und nicht kontrastreich ist. Für die meisten Besucher des KölnTriangle wird sie so nicht von Nutzen sein.	X	X					●	s.o.	
3. Betreffend die Räume des Integrationsamtes zur beruflichen Bildung/Fortbildung im Obergeschoss									
3.1 Leitsystem vom Aufzug zu den Räumen des Integrationsamtes / Obergeschoss									
Grundsätzlich werden die bereits angemeldeten TeilnehmerInnen der Bildungsveranstaltungen auf der Etage oder direkt im Eingangsbereich dieser Räumlichkeiten an der Empfangstheke in Empfang genommen. Gleichwohl ist es Ziel dieser Begehung, für mobilitätseingeschränkte TeilnehmerInnen der Schulungen zu erreichen, dass sie sich zu und in den Räumen eigenständig und selbstbestimmt bewegen und sicher orientieren können, und zwar unabhängig davon, ob sie eine körperliche oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben.									
Auch hier ist die Auffindbarkeit der Aufzugsanlage, wie zuvor für das Erdgeschoss beschrieben, zu gestalten: 60 cm tiefe, in Laufrichtung und jeweils über die gesamte Breite der beiden Aufzugtüren rechts und links verlegte Rippenplatten, im Abstand von 30 cm zu den Türen; zwischen den Auffindestreifen aus Rippenplatten zum Anforderungsknopf hin ausladend, ein mindestens 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld, um das Bedienfeld ausfindig machen zu können.	X	X					●	s.o.	

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Aus diesem Noppenfeld soll – aus dem Aufzug kommend – ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten – mittig geradeaus in Richtung Glastrennwand führen und in ein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld aus Noppen münden.	X	X						s.o.	
Für dieses Abzweigfeld kamen zunächst zwei Positionierungen in Betracht: zum einen in Höhe des bereits vorhandenen Notruf-Schalters, zum anderen in Höhe der Eingangstür vor der Glastrennwand. Wegen der großen Gefahr der Verwechslung des neuen Automatik-Türschalters mit dem Notruf-Schalter, plädierten die Anwesenden dafür, mit dem Blindenleitsystem auf einen Öffnungstaster zuzuführen, der getrennt vom Notruf-Schalter platziert ist. Dem entsprechend soll das 90 cm x 90 cm große, o.g. Abzweigfeld aus Noppen nunmehr im Abstand von 60 cm zur geradeaus liegenden Glaswand installiert werden.	X	X						s.o.	
Der vom Aufzug kommende Hauptleitstreifen soll in dieses Abzweigfeld unten rechts münden und aus diesem oben links in Richtung zur Eingangstür des Integrationsamtes führen. (Anzustreben ist, dass das Leitsystem auf dieser Etage bereits insgesamt im Hinblick auf die anderen Mieter inklusiv gestaltet wird. Dann müsste dieses Abzweigfeld als T-Version gestaltet werden, d.h. mittiges Einführen des Leitstreifens in das Abzweigfeld und daraus hinausführen, indem die Leitstreifen, zur Glastrennwand hin bündig mit dem Noppenfeld, aus diesem nach links zum Integrationsamt und nach rechts zum anderen Mieter der Triangel führten...)	X	X						s.o.	
Der auf die Eingangstür zuführende Leitstreifen mündet in ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld, das in 30 cm Abstand zum Öffnungsradius der Tür installiert wird.	X	X						s.o.	
Entweder wird die Eingangstür zum Fortbildungsbereich mit einem vollautomatischen Türöffner ausgestattet oder mit einer Automatiktür nach Anforderung. Im letzteren Fall ist der Automatikknopf seitlich an der Glastrennwand auf einer Säule oder Konsole in 85 cm Höhe anzubringen, damit sie von Rollstuhlfahrern seitlich angefahren und aus Sitzposition bedient werden kann. Diese Säule/Konsole ist durch ein sie umgebendes Noppenfeld zu kennzeichnen.	X	X						Die Tür öffnet automatisch auf Anforderung. Säule ist nicht ohne weiteres installierbar (Vermieter), Austausch der vorhandenen Tastatur wird geprüft. Der IBS-Empfang ist personell besetzt, im Bedarfsfall Eingangstüröffnung möglich.	
Auch ein eventueller Klingelknopf (optisch kontrastreich, taktil erfassbar), sollte hier angebracht werden.	X	X							
Der Türtaster und ggf. Klingelknopf ist mit Braille- und Pyramidenschrift (kontrastreich und erhaben) zu beschriften und mit einem taktil erfassbaren und kontrastreich gestalteten Symbol zu versehen.	X	X							
3.2 Betreffend die Empfangstheke									
Obleich im Bereich der Empfangstheke aufgrund der Voranmeldungen grundsätzlich wenig Kommunikation stattfindet, muss hier für eine eigenständige Kommunikationsmöglichkeit für schwerhörige Besucher gesorgt werden. D.h. es muss eine kleine technische Hörhilfe (in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen) installiert werden, die Schwerhörigen einen Informationsaustausch ermöglichen soll.	X								
Der Thekenbereich ist entsprechend zu kennzeichnen, d.h. er ist an sichtbarer Stelle mit dem entsprechenden Symbol der technischen Hörhilfe auszustatten.	X								
Die MitarbeiterInnen müssen in die Technik des anzuschaffenden Geräts eingeführt/geschult werden.	X								
Für schwerhörige TeilnehmerInnen an den Bildungsveranstaltungen kann bei Bedarf jederzeit eine LVR-eigene mobile FM-Anlage als technische Hörhilfe besorgt werden.								Hinweis	

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Gleiches gilt bei Bedarf für gehörlose TeilnehmerInnen, für die dann die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher ermöglicht wird.								Hinweis	
Für Sehbehinderte muss das Namensschild der MitarbeiterIn der Empfangstheke kontrastreicher gestaltet sein, derzeit ist es zu transparent. Ein entsprechend gestaltetes Namensschild sollte zusätzlich auf dem abgesenkten Teil der Theke platziert werden.	X								
3.3 Betreffend das Leitsystem und die Orientierung für blinde und sehbehinderte SchulungsteilnehmerInnen									
Im Interesse der blinden und sehbehinderten TeilnehmerInnen wird gewünscht, dass auch dieser Personenkreis sich orientieren und bewegen kann. Dies heißt, dass ein neues Blindenleitsystem zu installieren ist, entweder auf den vorhandenen Teppichboden aufgebracht oder gänzlich neu konzipiert. Beim Aufbringen auf den Teppich käme es auf einen optischen und taktilen (z.B. stumpf / . glatt) Kontrast an. Da aber viele Punkte in das Leitsystem einzubeziehen sind, böte sich hier eher die Neukonstruktion eines (Blinden-) Leitsystems an mit folgendem Verlauf der taktilen Einheiten:								X	
Das Leitsystem beginnt innen in den Räumen des Integrationsamtes mit einem 60 cm tiefen, über die gesamte Türbreite, im Abstand von 30 cm vom Türradius entfernt, in Laufrichtung verlegten Rippenplatten/Auffindestreifen.								X	
Mittig aus diesem Feld führt ein 30 cm breiter in Laufrichtung verlegter Rippenstreifen geradeaus hinaus.								X	
In Höhe des erhöhten Teils der Empfangstheke, wird in Richtung Theke ein 60 cm x 60 cm großes Rippenfeld in Laufrichtung an den Hauptleitstreifen, nach links auspringend, angedockt.								X	
Da die geradeaus liegende Biegung des Flurs nicht rechtwinkelig ist, ist für den Abzweig des Leitsystems an dieser Stelle kein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld erforderlich. Hier kann der Hauptleitstreifen abgesetzt und in neuem Winkel von ca. 45 ° in Richtung Seminarräume einfach neu an den Rippenstreifen angesetzt werden.								X	

IBS								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Wie zuvor im Bereich der Empfangstheke beschrieben, sollten im Folgenden die jeweils am Hauptleitstreifen liegenden Räume so taktil und optisch kontrastreich am Leitstreifen kenntlich gemacht werden, dass die Rippenplatten, jeweils in Höhe der Klinke der anliegenden Räume, entweder nach links oder rechts um 60 cm x 60 cm große Rippenplatten – in Laufrichtung verlegt – erweitert werden bzw. diese um 60 cm aus dem Leitstreifen in die entsprechende Richtung des jeweiligen Raumes, entweder nach links oder rechts herauspringen. Auf diese Weise müsste ein Feld aus 60 cm x 60 cm Rippenplatten am Hauptleitstreifen - nach rechts den 1. Gruppenraum- nach links den Pausenraum,* - nach links die 1. Tür des Seminarraumes 2 - nach rechts den Gruppenraum 2 - nach links die 2. Tür des Seminarraumes 2 - nach links die Damentoilette - nach rechts die Herrentoilette kenntlich machen. * Anmerkung: nachüberlegt werden muss noch, ob der kleine Besprechungsraum hinter dem Pausenraum gleichberechtigt in das Blindenleitsystem einbezogen werden muss?				x				
In Höhe des Behinderten-WC ist so zu verfahren, dass in Höhe des Öffnungstasters der Tür aus dem Hauptleitstreifen heraus nach rechts, in 60 cm Tiefe, Rippenplatten bis zum Öffnungstaster des WC in Laufrichtung verlegt werden.				x				
Der fortgeführte Hauptleitstreifen endet an der Zwischentür zum nicht öffentlichen Bereich mittig in einem 60 cm tiefen, in Laufrichtung und über die gesamte Breite der Tür verlegten Feld aus Rippenplatten.				x				
3.4 Betreffend weitere Einzelaspekte								
3.4.1 Beschriftung der Räume								
Grundsätzlich ist die Beschriftung der Räume einschließlich der Symbole groß genug und kontrastreich genug. Anders beim kleinen Gruppenraum; hier müsste die Schrift größer und kontrastreicher zur Umgebung sein.	X							Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte muss eine taktil erfassbare Beschriftung nachgeholt werden in Braille- und erhabener Schrift (Pyramidenschrift).	X							Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Insbesondere die Beschriftung an den WC-Räumen der Fußgänger und Rollstuhlnutzer muss nachgebessert werden, große, optisch kontrastreiche, serifenfreie und taktil erfassbare Schrift sowie Beschriftung in Braille-Schrift.	X							Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
3.4.2 Betreffend WC-Anlagen								
Wegen der Beschriftung wird auf die zuvor ausgeführten Punkte verwiesen.	X							Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Beim WC-Damen ist der Innenbereich zu sehr Weiß in Weiß.		X						wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die Bedienelemente u.a. Handtuchhalter, Seifenspender etc. müssen kontrastreich hervorgehoben werden.		X						wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die weiße Wand zwischen dem Waschbereich und den WC-Zellen muss kontrastreich markiert werden, insbesondere an der Kante!		X						wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Damit die WC-Zellen-Eingänge überhaupt ausfindig gemacht werden können, sind sie kontrastreich und taktil erfassbar zu kennzeichnen, etwa durch schwarze Pfeile auf weißem Grund.		X						wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
3.4.3 Pausenraum/Kaffee-Ecke								
Für sehbehinderte Schulungsgäste ist eine Orientierung im Pausenraum nur schwer möglich wegen der Ton-in-Ton-Farbgebung von Möbeln und Umgebungsfarben. Hier müssten die grauen Tischplatten in jedem Fall eine zur Tischplatte kontrastierende Einfassung (z.B. in Orange) erhalten. Darüber hinaus sollten sich auch die Tischbeine kontrastreich vom Bodenbelag abheben. Anmerkung: Die Farbkontraste sollten mit der LAG i.V.m. Frau Palm von Pro Retina Deutschland abgestimmt werden.	X							wird z. B. durch Tischdeko verbessert.

IBS								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Bei dem an den Pausenraum angrenzenden kleinen Besprechungsraum „hinter Glas“, muss sich der Türgriff auf dem Glas von diesem kontrastreich abheben.				x				Entfällt, da die Glaswand im Zuge der Renovierung zurückgebaut wurde
Auch die Glasflächen des Raumes und der Tür sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm kontrastreich zu kennzeichnen, mit einem jeweils 50%igen und Hell- / . Dunkel-Anteil. Anmerkung: Mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Blinden- und Sehbehindertenverbänden ist zu klären, ob und inwieweit der Kaffeeautomat für sie noch nachträglich barrierefrei bedienbar gestaltet werden könnte.				x				
3.4.4 Der Informations-Terminal								
Das Terminal ist derzeit von Rollstuhlfahrern nutzbar, da es absenkbar ist.								Entfällt, da demontiert.
Der Benutzername/das Kennwort muss für Sehbehinderte und Blinde kontrastreich und taktil erfassbar ausgestaltet sein.				x				
Für Blinde und hochgradig Schwerhörige wäre die Ausstattung mit einem Kopfhörerkabel für eine Sprachausgabe erforderlich. Schwerhörige können auf diesem Wege ihr Hörgerät bedienen.				x				
Für blinde SeminarteilnehmerInnen wäre zusätzlich die Ausstattung mit einer Tastatur mit Braille-Schrift und entsprechendem Programm erforderlich. Anmerkung: Einzelheiten der Verbesserungen sollten mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Selbsthilfe-Verbänden besprochen werden.				x				

LVR-Haus Überarbeitungsstand

LVR Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
1. Betreffend den Außenbereich									
1.1 Betreffend das Blindenleitsystem zum Eingang									
Vom Bahnhof kommend, dient der Kantstein rechts des Fußweges als innere Leitlinie für blinde Besucher mit Langstock.									Hinweis
In Höhe der Zuwegung zum Haupteingang des LVR-Hauses rechts, wird in den Fußweg über seine gesamte Breite von links nach rechts ein Rippenfeld / Auffindestreifen in 90 cm Tiefe verlegt/ in Laufrichtung Fußweg.	X								Abstimmung mit der Stadt Köln
Aus diesem Feld wird ein Leitstreifen aus Rippenplatten mittig durch den Hohlweg zwischen den Parkplätzen rechts und links durchgeführt bis zum Haupteingang/Laufrichtung Haupteingang.	X								
Am Haupteingang kann das vor dem Eingangsbereich installierte Gitterrost die Funktion des Aufmerksamkeitsfeldes vor der Tür übernehmen.									Hinweis
1.2 Betreffend die Eingangstür									
Die Kontraste auf dem Glas der Eingangstür sind zu verbessern, in Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm mit jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil.	X								
2. Betreffend den Innenbereich									
In diesem Gebäude kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Besucher am Eingang abgeholt werden.									Hinweis
2.1 Betreffend die Empfangstheke									
Der im Eingangsbereich verlegte Teppich/die Matte reicht zunächst als Orientierung für blinde und sehbehinderte Besucher aus: - Sie werden dort direkt von den MitarbeiterInnen der geradeaus liegenden Empfangstheke bemerkt. - Die Besucher für das LVR InfoKom werden von den dortigen MitarbeiterInnen jeweils am Haupteingang abgeholt.									Hinweis
Bei der geradeaus gelegenen Empfangstheke muss der für Rollstuhlnutzer abgesenkte Teilbereich freigehalten werden, damit auch Rollstuhlnutzer mit den LVR-MitarbeiterInnen kommunizieren können.									Hinweis
Die Empfangstheke ist mit einer für diese Umgebung geeigneten technischen Hörhilfe auszustatten. Per entsprechendem Piktogramm ist darauf im Thekenbereich optisch hinzuweisen. <i>Anmerkung: Ob eine fest installierte oder mobile Hörhilfe angeschafft werden soll, muss mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden, ebenso, wie eine Schulung an dem Gerät für die MitarbeiterInnen erfolgen kann.</i>	X								
2.2 Betreffend die WC-Anlage für Fußgänger (Damen-WC)									
Die Schriftart auf dem Schild außen ist zu klein. Es fehlen die Kontraste und die taktile Erfassbarkeit.			X						Änderungen im Rahmen des Neubaus.

LVR Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung	
Die Beleuchtung im Bereich dieser Toilette ist insgesamt zu verstärken.	X								
Die Ausstattungsmerkmale wie Seifenspender, Trockner etc. heben sich nicht kontrastreich genug von der Umgebungsfarbe ab.	X								
2.3 Betreffend die WC-Anlage für Rollstuhlnutzer im Erdgeschoss									
Die Schiebetür hat eine lichte Breite von nur 82 cm – für große z.B. Elektrorollstühle wäre eine Breite von 90 cm erforderlich.				X					
Vorteilhaft ist, dass vom Platz her die WC-Schüssel von rechts und links anfahrbar ist – hier müssten dann allerdings die dort platzierten Abfalltonnen entfernt werden.	X								
Auch in diesem WC müsste die Beleuchtung verbessert werden.	X								
3. Betreffend den Hochhausturm									
3.1 Betreffend die Treppenanlage									
Diese ist oben und unten jeweils vor der ersten Stufe sowie jeweils an den Podesten, sofern diese tiefer als 3,50 m sind, mit kontrastierenden 60 cm tiefen Noppenfeldern über die gesamte Breite der Treppe auszustatten.	X								
Die Trittstufen sind an der Vorderkante mit einem 4 cm – 5 cm breiten kontrastierenden Streifen über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich kenntlich zu machen (nach DIN 32975).	X								
3.2 Betreffend die Aufzugsanlage									
Die Anforderungstastatur außen muss kontrastreich und taktil erfassbar gestaltet und mit Braille- und Pyramidenschrift taktil erfassbar kenntlich gemacht werden.	X								
Die Anforderungstastatur außen ist durch ein kontrastierendes Noppenfeld in den Maßen 90 cm x 90 cm auf dem Fußboden taktil erfassbar und auffindbar zu gestalten.	X								
Auf der Bedientastatur im Inneren des Aufzugs fehlt jede taktil und optisch kontrastreich zu erfassende Kennzeichnung. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden. <i>Anmerkung: Hier muss in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten nachgebessert werden.</i>	X								
Positiv zu bewerten ist das Vorhandensein eines Spiegels gegenüber der Eingangstür im Inneren der Aufzugskabine. Wegen seiner großen Fläche kann er jedoch bei demenziell erkrankten Menschen zu Irritationen führen. Er sollte deshalb auf 40 cm Oberkante ab Fußboden und auf 160 cm in der Höhe begrenzt bzw. eingekürzt werden. Auch in dieser Größe dient er noch gut als Rangierhilfe für Rollstuhlnutzer.				X					
3.3 Betreffend die Büros im 3. OG									
Hier ist die Beschriftung der Büros in der Weise vorzunehmen wie auch für das Landeshaus besprochen: - blendfreie Beschriftung - serifenfreie, klare und große Schriftart - taktil erfassbare Schrift als Pyramidenschrift und in Brailleschrift - Erkennbarkeit des Namens des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin.									Hinweis; wie Landeshaus. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.
3.4 Betreffend die Nottreppen									
Auch diese sind wie die anderen Treppen auszustatten hinsichtlich der Kontraste, der taktilen Absicherung oben und unten und der Ausstattung mit Handläufen über Beginn und/oder Ende der ersten/letzten Stufe hinausführend.	X								Umsetzung ggfl. im Rahmen der Brandschutzsanierung für Restlaufzeit des Gebäudes; wird geprüft.

Deutzer-Freiheit

Überarbeitungsstand

Deutzer Freiheit								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Dieses Gebäude hat der LVR extern angemietet. Sämtliche Umbau-Änderungs- und gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.								Siehe Bericht; Fachplanung steht aus.
1. Betreffend den Außenbereich								
Auf dem Gehweg kommend ist auf den Haupteingang durch einen in Laufrichtung verlegten, 90 cm tiefen und über die gesamte Gehwegbreite zur Eingangstür hin platzierten Auffindestreifen aus Rippenplatten taktil und optisch kontrastreich hinzuweisen.	X							Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast zur Umgebungsplattierung ist er hell zu gestalten.	X							Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast dazu muss die Eingangsstufe anthrazit bleiben.								Hinweis
Die Glasfläche der Eingangstür ist in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe in jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu gestalten.	X							Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
2. Betreffend den Innenbereich								
2.1 Betreffend die Zwischentüren								
Die Glasfläche der unteren Zwischentür (wie aller Zwischen- und Glastüren im Haus) ist – ebenso wie für die Eingangstür außen beschrieben - kontrastreich zu gestalten.				X				Türen stehen offen/Brandschutztüren. Siehe oben.
2.2 Betreffend den Thekenbereich								
Hier muss für Rollstuhlnutzer noch ein abgesenkter Thekenteil (Höhe 85 cm) angefertigt werden. Dieser muss eine lichte Höhe von mindestens 67 cm und eine Tiefe von mehr als 55 cm aufweisen, um mit dem Rollstuhl unterfahrbar zu sein.	X							Siehe oben.
Die Theke ist – ebenso wie in den anderen Häusern – in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X							
2.3 Betreffend die Treppenanlage								
Unten und oben vor der Treppe ist ein Noppenfeld über die gesamte Breite der Treppe zu installieren.	X							Siehe oben.
Die Trittstufen sind an ihren Kanten über die gesamte Breite der Treppe in 4 – 5 cm Stärke kontrastreich abzuheben (DIN 32975).	X							Siehe oben.
Unten endet der Handlauf auf der letzten Stufe und nicht – wie es die DIN vorsieht – 30 cm lang waagrecht in Höhe von 85 cm fortlaufend.	X							Siehe oben.
2.4 Betreffend die Aufzugsanlage								
Die alte Aufzugsanlage in diesem Haus soll außer Betracht bleiben, weil eine barrierefreie Nachrüstung hier unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.								Siehe oben.
Bei dem neueren Aufzug ist um die Anforderungstastatur am Boden ein 90 cm x 90 cm großes, sich vom schwarzen Boden abhebendes, helles Noppenfeld zu installieren. Dieses mündet in einen Rippenstreifen (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung), der quer zur Hauptgehrichtung über die gesamte Flurbreite verlegt ist. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“.)	X							Siehe oben.
Innen und außen fehlen auf den Tastaturen die Kontraste.	X							Siehe oben.

Deutzer Freiheit								
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	Anmerkung
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.	X							Siehe oben.
2.5 Betreffend die WC-Anlagen (Behinderten-WC)								
Die Türklinken zu den Räumen sind nicht kontrastreich genug – hier muss nachgebessert werden.	X							Siehe oben.
Die beiden Notrufschüre sind nicht kontrastreich genug.	X							Siehe oben.
2.6 Betreffend die Gestaltung der Flure								
Diese sind zwar hell und gut ausgeleuchtet, jedoch für Sehbehinderte zu kontrastlos, um sich zurechtfinden zu können.			X					bei Renovierung auch kontrastreiche Strukturierung!
Für blinde Besucher fehlen taktil erfassbare Strukturen. <i>Anmerkung: Hier sollten erfassbar für Blinde und Sehbehinderte in Absprache mit der LAG i.V.m. den entsprechenden Verbänden Nachbesserungen vorgenommen werden.</i>								Hinweis

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen



**PRO RETINA
Deutschland e.V.**
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit
Netzhautdegenerationen



Vereinbarung zwischen

den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

1. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V., **LAG SELBSTHILFE NRW**, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster, vertreten durch Frau Geesken Wörmann, Vorsitzende;
2. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., **BSVN e. V.**, Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch, vertreten durch Herrn Gerd Kozyk;
3. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, **DSB-Landesverband NRW e. V.**, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster, vertreten durch Frau Anna Maria Koolwaay;
4. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V., **LVKM NRW e. V.**, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Thomas Meyer, Stellv. Vorsitzender;
5. **PRO RETINA Deutschland e. V.**, Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen, vertreten durch Frau Ute Palm, Vorstandsmitglied;

nachfolgend

- Verbände der Selbsthilfe -

und dem

Landschaftsverband Rheinland, **LVR**, Kennedy Ufer 2, 50663 Köln,
vertreten durch seine Direktorin, Frau Ulrike Lubek;

nachfolgend

- LVR -

Präambel

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Zugänglichkeit“ fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, „...für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit ist ein Recht aller Menschen.

Deshalb war es den Selbsthilfe-Verbänden ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW (BGG NRW) die Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen des LVR zu erreichen.

Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung Rheinland vom 14.12.2011 „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck. Der LVR als größter Dienstleister für Menschen mit Behinderungen in Deutschland fühlt sich in seinem Selbstverständnis, getreu seinem Motto „Qualität für Menschen“, den Zielen der BRK in besonderem Maße verpflichtet und engagiert sich daher für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR fühlt sich daher verpflichtet, seine Liegenschaften im Sinne des Artikels 9 der BRK für die Menschen im Rheinland so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bei den hier in Rede stehenden Gebäuden im Bestand war es das Ziel, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude unterbreitet, die den Normen zur Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Dies voranstehend schließen die oben Genannten folgende

(Rahmen-) Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

ab.

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den LVR zur Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 des BGG NRW über die Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Verwaltungsgebäuden und in seinen Netzen Heilpädagogischer Hilfen aufgefordert. Die Verhandlungen fanden statt in der Zeit vom 30.11.2011 bis zum 30.06.2013.

2. Die Vereinbarungspartner haben Einigkeit darüber erzielt, dass eine die LVR-Netze Heilpädagogischer Hilfen konkret umfassende Zielvereinbarung nicht sinnvoll abgeschlossen werden kann, weil diese wie Eigenbetriebe geführt werden. Ergebnis dieser Verhandlungen ist daher die hier vorliegende Zielvereinbarung. Neben den konkret beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für den Bereich der Verwaltungsgebäude in 50679 Köln,

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

ist dies gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

3. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR individuelle Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW „Barrierefreiheit“ in diesen abschließen. Diese Vereinbarungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein.

Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Der LVR verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den öffentlich zugänglichen Bereichen seiner Dienstgebäude in Köln-Deutz herzustellen bzw. zu verbessern. Grundlage hierfür sind die als Anlagen 1 bis 5 dieser Vereinbarung beigefügten Handlungslisten. Die in diesen beschriebenen Maßnahmen werden als Mindeststandards vereinbart. Beabsichtigte Abweichungen sind den Verbänden der Selbsthilfe rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

2. Die Handlungslisten sind einvernehmliches Ergebnis gemeinsamer Begehungen der Beteiligten. Die Handlungslisten beziehen sich auch auf Gebäude und Liegenschaften, die sich nicht im Eigentum des LVR befinden (Stadt Köln oder private Eigentümer). Eingriffe und Änderungen an diesen kann der LVR daher nur in Abstimmung mit den Eigentümern vornehmen bzw. ist auf eine Umsetzung durch diese angewiesen. Ferner unterliegen Veränderungen im Bereich des Landeshauses der Zustimmung durch die Denkmalschutzbehörde.

Der LVR verpflichtet sich in beiden Fällen seine Möglichkeiten auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, dass die als sinnvoll und notwendig vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Der LVR kann nicht zur Selbstvornahme der Umsetzung aufgefordert werden, wenn der Eigentümer und/oder der Denkmalschutz die Zustimmung zur geplanten Durchführung nicht erteilt.

3. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfolgt gemäß der vorgenommenen zeitlichen Priorisierung in den Handlungslisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Kurzfristige Maßnahmen sollen bis Ende 2014, mittelfristige Maßnahmen bis Ende 2017 und langfristige Maßnahmen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Der LVR wird der LAG Selbsthilfe NRW – zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich, jeweils zum 30.11. des Jahres, zum Stand der Umsetzung berichten.

Artikel 3 Weitere Maßnahmen

1. Der LVR wird für die übrigen in seinem allgemeinen Grundvermögen stehenden Liegenschaften eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Notwendige Maßnahmen werden anschließend sukzessive umgesetzt.
2. Der LVR wird die mit dem Bau und der Unterhaltung seiner Liegenschaften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich im Bereich des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Kommunikation schulen.

Artikel 4 Obliegenheiten der Verbände

1. Die Verbände der Selbsthilfe sind bereit, den LVR bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.
2. Die Verbände der Selbsthilfe verpflichten sich, vereinbarungsgemäß und zeitgerecht durchgeführte Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des LVR als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen.

Die Verbände der Selbsthilfe sind berechtigt, sich von der vereinbarten Umsetzung durch Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme und praktische Erprobung zu überzeugen.

Artikel 5 Zusammenarbeit und Nichterfüllung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. Erfüllt eine durchgeführte Maßnahme nicht die vereinbarten Mindeststandards nach Artikel 2 dieses Vertrages, können die Verbände der Selbsthilfe Nachbesserung verlangen.

Kann der LVR die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der vereinbarten Fristen zu verhandeln.

3. Sollten sich einzelne Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen, wird der LVR zeitnah hierüber informieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Vereinbarungspartner gemeinsam nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen.

Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

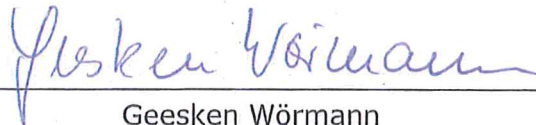
1. Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.
2. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

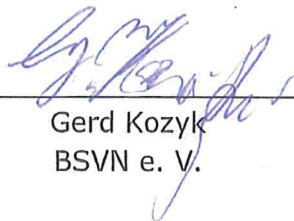
1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW veröffentlicht wird.

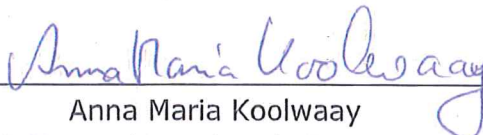
Köln, 18.November 2013



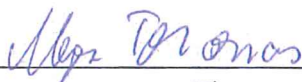
Geesken Wörmann
LAG SELBSTHILFE NRW



Gerd Kozyk
BSVN e. V.



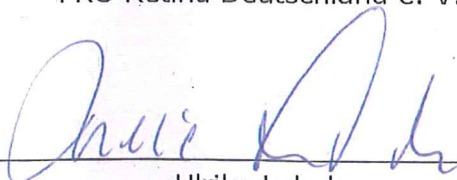
Anna Maria Koolwaay
DSB-Landesverband NRW e. V.



Thomas Meyer
LVKM e. V.



Ute Palm
PRO Retina Deutschland e. V.



Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland

